

Bedarfsplanung

KinderStadt Giengen!



für Bildung und Betreuung von Kindern

2022 bis 2024



KinderStadt Giengen!



Verehrte Leserin, verehrter Leser,

was wären wir ohne unsere Kinder? In der „Fünf-Sterne-Stadt“ Giengen nehmen ihr Wohl und das ihrer Familien stets einen wichtigen Platz ein. Gut zu sehen am neuen Abenteuerspielplatz im Anlägle und dem Skulpturen-erlebnispfad durch die Marktstraße: Sie sind Highlights in der Innenstadt und ziehen Kinder magisch an, ebenso wie der beispielbare Panscherbrunnen.

Für Familien ist die verlässliche Betreuung von Kindern ein wichtiges Stück Stabilität. Auch und gerade jetzt gehen wir daher in der Entwicklung unseres Kinderbetreuungsangebots engagiert voran – die vorliegende Bedarfsplanung dokumentiert es.

Der Rückblick freut uns: In der vergangenen Ausgabe unseres Berichts hatten wir den Ausbau der Betreuungsplätze im Jahr 2020 mit 37 Plätzen, im Jahr 2021 mit 62 Plätzen und im Jahr 2022 mit 17 Plätzen veranschlagt. Bisher wurden im Gesamtzeitraum 93 Plätze geschaffen. Mit der Eröffnung des Waldkindergartens im Frühjahr 2023 sind alle 116 zusätzlichen Plätze im Angebot. Das ist ein großer Erfolg!

Zur Regelbetreuung kommen alternative Betreuungsformen. Sehr erfolgreich arbeiten die privaten TigeR-Gruppen (**T**agesbetreuung in **g**eeigneten **R**äumlichkeiten), die wir überzeugt unterstützen: Die Villa Wunderbunt und die Bühlspatzen halten aktuell 18 zusätzliche Plätze in der Tagespflege bereit.

Wie geht es nun weiter? Die Erweiterung des Kindergartens Memminger Wanne mit Stadtteiltreff steht ante portas: Hier gibt es 16 zusätzliche Kindergartenplätze, davon 10 Krippenplätze. Wir unterstützen die Tagespflege weiter. Und: Die Umsetzung des künftigen Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung nimmt konkrete Formen an... Die Mensa für Kinder der Lina-Hähnle-Schule ist nun im dortigen Gebäude untergebracht. Wir qualifizieren unsere Fachkräfte für Bildung und Betreuung der Bühl- und der Lina-Hähnle-Schule weiter. Und wir stocken die Betreuungskapazität anhand des uns bekannten Betreuungsschlüssels frühzeitig auf.

Der *Pakt für Familie* ist ein wichtiger Eckpfeiler für die qualitative Betreuung in der KinderStadt Giengen. Fachkräfte werden entsprechend ihrer Qualifikation bezahlt, Familien erfahren weiterhin eine finanzielle Entlastung durch die Senkung der Krippenbeiträge für Kinder ab zwei Jahren. Alle Giengener Einrichtungen können Personal über dem Mindestpersonalschlüssel einstellen, Auszubildende gezielt übernehmen und so eine verlässliche Betreuung sicherstellen. Dieses Alleinstellungsmerkmal wirkt auch dem Fachkräftemangel aktiv entgegen.

Die zentrale Anmeldung ist gestartet – als kompetente Anlaufstelle für die Eltern bei der Auswahl des benötigten Kindergartenplatzes. Mein Dank gilt dem Kuratorium zur örtlichen Bedarfsplanung und allen Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflege in Giengen. Ohne ihr Engagement wäre die Kinderbetreuung in Giengen so nicht möglich. Weiterhin danke ich insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für Bildung und Soziales, beim Landkreis sowie unseren Einrichtungsleitungen mit Teams und den Fachberatungen, die sie in ihrer Arbeit unterstützen.

Dieter Henle
Oberbürgermeister



Inhaltsverzeichnis

KinderStadt Giengen!	2
Vorbemerkung und rechtliche Einordnung.....	5
<i>Pakt für Familie</i> (Qualitätsoffensive für Giengen)	9
I. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.....	11
I.1 Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten in Giengen	12
I.1.1 Kindertageseinrichtungen	13
I.1.2 Tagespflege.....	15
I.1.3 Frühförderung und -beratung.....	16
I.1.4 Ergänzende Betreuungsangebote (Krabbelgruppen)	16
I.2 Bedarfsermittlung	16
I.2.1 Fortschreibung des Bedarfs gesamtstädtisch.....	17
I.2.2 Ermittlung der Bedarfszahlen – kleinräumige Gliederung.....	21
I.3 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025.....	36
II. Bildungs- und Betreuungsangebote für Kleinkinder	37
II.1 Bestandsaufnahme.....	37
II.2 Feststellung des Bedarfskorridors (Versorgungsziel).....	40
II.3 Qualifizierte Bedarfserhebung	40
II.4 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025.....	42
III. Ganztagesbildung und -betreuung für Kindergartenkinder	43
III.1 Bestandsaufnahme.....	43
III.2 Feststellung des Bedarfskorridors	43
III.3 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025.....	44
IV. Bildung und Betreuung von Schulkindern.....	44
IV.1 Bestandsaufnahme	44
IV.2 Feststellung des Bedarfskorridors und Ausbau der Angebote	46
V. Ferienbetreuung (3 bis 14 Jahre)	47
VI. Personal- und Raumstandards	48
VI.1 Kindertageseinrichtungen.....	48
VI.1.1 Personalausstattung und Qualifikation	49
VI.1.2 Reinigungsstandards.....	53
VI.1.3 Ehrenamtlich Tätige.....	54



VI.1.4	Sprachförderung.....	54
VI.1.5	Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung	54
VI.1.6	Gruppengrößen	57
VI.1.7	Öffnungszeiten	58
VI.1.8	Raum- und Flächenbedarf	58
VI.1.9	Schließtage.....	58
VI.1.10	Aufnahmekriterien.....	59
VI.1.11	Zentraler Datenabgleich	60
VI.1.12	Auswärtige Kinder.....	61
VI.1.13	Verwaltungskostenpauschale	61
VI.1.14	Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Kindergartengruppe	61
VI.2	Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren	62
VI.2.1	Kleinkindgruppe (Krippe)	62
VI.2.2	Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.....	62
VI.2.3	Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.....	63
VI.2.4	Verwaltungskostenpauschale im Kleinkindbereich	63
VI.2.5	Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Krippe..	63
VI.3	Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder	63
VI.3.1	Hort und Hort an der Schule	63
VI.3.2	Verlässliche Grundschule	64
VI.3.3	Flexible Nachmittagsbetreuung	64
VI.4	Einheitliche und flexible Elternbeiträge.....	64
VI.4.1	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.....	66
VI.4.2	Kinder im Alter von 2 Jahren bis 3 Jahre (Altersmischung)	66
VI.4.3	Kinder im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahre (Kleinkindbetreuung).....	66
VI.4.4	Kinder im schulpflichtigen Alter.....	67
VI.5	Entwicklung der Finanzstruktur	67
VI.5.1	Interkommunaler Kostenausgleich.....	67
VI.5.2	Örtliche Vereinbarungen und Entwicklung kommunaler Aufwand	68
VI.6	Flankierende Handlungsempfehlungen.....	71



Vorbemerkung und rechtliche Einordnung

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen

Im 2. SGB VIII-Änderungsgesetz vom 15.12.1995 wurde bestimmt, dass ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Seit dem 01.01.1996 besteht somit ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII enthält neben diesem Rechtsanspruch ein Hinwirkungsgebot für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen.

Bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen für Schulkinder

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist darüber hinaus auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Rechtsanspruch auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Seit August 2013 haben Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus hat ein Kind, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

5

Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat ein Rechtsgutachten erstellt, welches wichtige Hinweise darüber gibt, welche Anforderungen an die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Angebote zu stellen sind und wie ggf. der Umfang des Rechtsanspruchs anhand des individuellen Bedarfs beurteilt wird. In Kürze werden hier die wichtigsten Aussagen dieses Gutachtens zusammengefasst dargestellt:

Der Rechtsanspruch ist eine Kombination von einem bedarfsunabhängigem Kindesanspruch und einer Erweiterung um einen kind- und elternbezogenen Bedarf. Das „**Infrastrukturelle Regelangebot für alle**“ umfasst für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres eine Betreuung von 4 Stunden an 5 Tagen pro Woche. Träger sollen nach Möglichkeit vor Ort eine diverse Angebotsstruktur entwickeln (z. B. ein Kernzeitangebot am Vormittag als auch am Nachmittag).

Über dieses Regelangebot hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem **individuellen Bedarf der Eltern** aus (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser Elternbedarf wird durch die Mindestbedarfskriterien aus der derzeitigen Gesetzesfassung hergeleitet.

Weitere mögliche Bedarfe sind die Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder und je nach den Umständen des Einzelfalls



auch bürgerschaftliches Engagement. Nicht anzuerkennen ist das rein persönliche Interesse der Erziehungsberechtigten (z. B. Ausgehen oder andere Freizeitaktivitäten, Erledigung von Einkäufen oder der Haushalt). Dieser individuelle Bedarf beinhaltet auch einen **Kinderbedarf**, der bei besonders belasteten Familiensituationen oder einer unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Beziehung zum Tragen kommt. Allerdings darf die Kinderbetreuung nicht zum Ersatz der Hilfe zur Erziehung werden.

Der Rechtsanspruch hat aus Gründen des Kindeswohls jedoch auch **Grenzen**. So sollte die Betreuung in der Regel maximal 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich erfolgen. Bei dieser Obergrenze der Betreuungsdauer wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit für die Eltern möglich ist.

Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches

Trotz aller Anstrengungen der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren ist nicht auszuschließen, dass immer wieder Angebotslücken vorhanden sind und nicht alle Elternwünsche befriedigt werden können. Zu den juristischen Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches hat der Deutsche Städtetag beim DIJuF ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten enthält folgende Kernaussagen:

Eine Klage auf Zuweisung eines freien Platzes ist grundsätzlich möglich, in der Regel in der Form einer Leistungsklage. Ausnahmsweise ist auch eine Verpflichtungsklage möglich, wenn bereits ein ablehnender Bescheid ergangen ist. Auch einstweiliger Rechtsschutz ist möglich, wenn eine besonders dringliche Entscheidung gefällt werden muss. Die Zuweisung eines Platzes ist jedoch nur dann möglich, wenn es sich um eine eigene Kindertageseinrichtung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Auch die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung hinsichtlich der rechtlich zulässigen Aufstockung von Gruppen ist möglich. Wenn der Jugendhilfeträger nachweisen kann, dass er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Bereitstellung eines Platzes in der Lage ist (baurechtliche Hindernisse, Fachkräftemangel), kann die Bereitstellung eines Platzes nicht eingeklagt werden.

Wenn kein Betreuungsplatz rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, kommt eine Klage auf Schadensersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen oder Aufwendungsersatz bei selbstbeschaffter Betreuung in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Betreuungswunsch rechtzeitig an die zuständigen Stellen herangetragen haben (in der Regel 3 Monate Vorlaufzeit, in besonderen Fällen kürzer) und die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist. Dies ist z. B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z. B. nach Ablauf der Elternzeit, bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages etc.) der Fall. Nach Auffassung des DIJuF ist auch die Inanspruchnahme des Regelangebots als kindesbezogene Förderung per se ein unaufschiebbarer Bedarf. Es muss zudem ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsangebots (z. B. in einer privat getragenen Kindertagesstätte, Kinderfrau etc.).

Beim Schadensersatz aufgrund Amtshaftung ist Verschulden notwendig. Der Jugendhilfeträger kann sich ggf. exkulpieren, wenn er sorgfältig geplant hat und alles in seinem Verantwortungsbereich Liegende getan hat, um Fachkräfte und Tagespflegepersonen zu gewinnen. Der Umfang des Ersatzanspruches für Aufwendungen richtet sich danach, welche Aufwendungen die Eltern erspart hätten, wenn das Jugendamt einen Platz zur Verfügung gestellt hätte. Die Eltern haben aber die Pflicht, wirtschaftlich zu handeln, sie müssen also ggf. vorhandene Optionen zur Kostenbegrenzung nutzen. Die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz sowie das Betreuungsgeld sind von diesen Aufwendungen abzuziehen, um die Netto-Belastung der Eltern zu ermitteln. Auch die Großeltern- und Verwandentagespflege ist grundsätzlich erstattungsfähig, wenn entsprechende Qualifikationen vorliegen und ein angemessenes (niedriges) Entgelt vereinbart wurde. Ausufernde Kostenvereinbarungen und



atypische Betreuungszeiten, die nicht durch nachgewiesene individuelle Förderbedarfe verursacht werden, sind nicht erstattungsfähig.

Wenn die Kommune später einen Platz anbietet, ist i. d. R. ein Wechsel des Kindes auf diesen zumutbar. Der Aufwendungsersatz braucht dann nicht mehr vom Jugendamt geleistet zu werden. Wenn kein Platz zur Verfügung steht und auch keine Ersatzbeschaffung durch die Eltern erfolgte, kann ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen. Verdienstausschlag ist zu ersetzen, allerdings müssen sich die Eltern weiter um einen Arbeitsplatz bemühen, wenn ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Sollte dann nur ein geringer Verdienst erzielt werden, ist auch dieser Schaden für einen begrenzten Zeitraum zu erstatten.

Rechtsanwaltskosten sind nur dann zu ersetzen, soweit sie erforderlich waren. Freizeiteinbußen sind kein zu ersetzender Vermögensschaden. Eventuell kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verwirkt werden, wenn jemand mangels Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist auch hier der Schaden zu ersetzen. Die frühzeitige Anmeldung des Betreuungsbedarfs gehört zur Schadenminderungspflicht, ebenso wie die Beantragung des Betreuungsgeldes.

Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kindergarten- und Krippenkinder

Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten vom Land Baden-Württemberg pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen werden auf die Städte und Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das 3. aber noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Höhe der einzelnen Platzpauschalen hängt von der täglichen Betreuungszeit ab. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend (§ 29b Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

7

Seit 2014 fördert das Land die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 % der Betriebsausgaben (§ 29c Abs. 1 FAG).

Bei den Betriebskostenfördersätzen handelt es sich um Pauschalbeträge (Zuweisungen über das FAG), die anhand von Durchschnittswerten vom Land berechnet werden. Die Höhe der einzelnen Platzpauschalen hängt von der täglichen Betreuungszeit ab. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Konsequenzen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung für Giengen

Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es auch in Zukunft vorrangig Aufgabe der Stadt Giengen, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen (§ 3 KiTaG). Einbezogen sind auch die Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

Der Bedarfsplanung kommt damit auch in Zukunft entscheidende Bedeutung zu. Für Giengen hat dies zur Folge, dass auch weiterhin der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr im Auge behalten werden müssen.



Vorziehen des Einschulungstichtags

Das Land hat den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni vorverlegt. Für diese Stichtagsverlegung wurde das Schulgesetz geändert, mit dem der **Einschulungstichtag, beginnend zum Schuljahr 2020/2021, schrittweise auf den 30. Juni vorverlegt wird**. Das bedeutet, dass im Schuljahr 2020/2021 der Stichtag auf den 31. August vorverlegt wurde, im Schuljahr 2021/2022 auf den 31. Juli und wiederum ein Jahr später im Schuljahr 2022/2023 auf den 30. Juni.

Diesen Entwicklungen trägt die vorliegende Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der Gienger Gegebenheiten Rechnung. Die Fortschreibung der Planung berücksichtigt dabei die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen.

Der Bedarfsplan gliedert sich gemäß § 80 SGB VIII in 3 wesentliche Planungseinheiten:

1. Bestandsaufnahme an Dienstleistungen in den jeweiligen Altersgruppen
2. Verlässliche Bedarfsermittlung gesamtstädtisch und in der kleinräumigen Gliederung
3. Festlegung der Ausbaustufen bis 2025

Die bestehenden Standards zu Öffnungszeiten und zur Personalbemessung sind ein wichtiger Bestandteil des Bedarfsplans. Insbesondere wird der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg über den Mindestpersonalschlüssel und der Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 10.12.2010 Rechnung getragen. Auslöser dieser Verordnung war die Übereinkunft der Trägerverbände vom 24.11.2009 zur Personalschlüsselerhöhung im Kindergartenbereich. In der KiTaVO sind die verpflichtenden Mindest-Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erstmals rechtlich normiert. Ein besonderer Schwerpunkt bei der nachfrageorientierten Ausgestaltung der Betreuungszeiten kommt den Gruppengrößen, den Gruppenarten, der personellen Ausstattung und den nachfrageorientierten Öffnungszeiten in allen Kinderbetreuungseinrichtungen zu.

Auf der Basis eines so genannten Hearings am 26.04.2018 unter Vorsitz von Oberbürgermeister Dieter Henle mit den Leitungen aller Kindertageseinrichtungen ist 2018 der „**Pakt für Familie**“ – Qualitätsoffensive für Giengen entstanden, welcher sich bewährt hat und mit dieser Bedarfsplanung fortgeschrieben wird.

Nach § 3 Absatz 3 KiTaG i. V. m. § 75 SGB VIII hat die Stadt Giengen die kirchlichen und freien Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung beteiligt. Dies geschah von Seiten der Stadt in Form der Kuratoriumssitzungen zur örtlichen Bedarfsplanung. Ein offizielles Anhörungsverfahren erfolgte mit folgenden Partnern: Landkreis Heidenheim, Kindergartenträger, Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V., Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Giengen. Die Anhörungsergebnisse sind in die Bedarfsplanung eingepflegt worden. Verwaltungsmäßig wurden neben dem Amt für Bildung und Soziales in der Federführung der Bedarfsplanung auch das Baurechtsamt, das Stadtplanungsamt, die Stadtkämmerei, das Hauptamt sowie der Eigenbetrieb Gebäudemanagement beteiligt.

Am 28. September 2022 hat das Kuratorium dem Bedarfsplan in vorliegender Fassung als Beschlussgrundlage für den Gemeinderat der Stadt Giengen einstimmig zugestimmt. Er wurde am 15. Dezember 2022 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine umfassende Fortschreibung erfolgt i. d. R. alle zwei Jahre.



Pakt für Familie (Qualitätsoffensive für Giengen)

Neben der Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist der Großen Kreisstadt Giengen die qualitative Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne durchgängiger Bildungsbiografien ein wichtiges Anliegen. Deshalb wird im Rahmen des *Pakts für Familie* ein zusätzliches Budget von 250.000 Euro auch in den Haushalten 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt. Die Kinder und Familien können über 3 Bausteine die Leistungen in Anspruch nehmen.

Der erste Baustein – Senkung der Elternbeiträge in Krippen für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren durch Angleichung an die Beiträge Altersmischung

Giengen geht es nicht darum, die günstigste Kommune zu sein, wenn es um die Krippenbetreuung und die Erhebung von Elternbeiträgen geht. Ein solcher Ansatz greift zu kurz. Im Sinne einer frühkindlichen Förderung ist das Ziel, dass möglichst alle Kinder einen Kindergarten besuchen. Bei der Erhöhung der Besuchsquote, das zeigt auch die Erfahrung anderer Städte, ist durch die Kostenfreiheit ein eher geringer Effekt zu erwarten!

Kostspielige Sozialleistungen aufgrund mangelnder oder qualitativ nicht ausreichender Bildung zu einem späteren Zeitpunkt müssen unter allen Umständen vermieden werden. Bildung und Betreuung müssen für alle Kinder und Familien in Giengen zugänglich sein. Um auch die Auslastung der hochwertigen Krippengruppen noch zu verbessern und ein Ungleichgewicht zu den Altersmischungsangeboten aufzuheben, wurden die Elternbeiträge in der Krippe spürbar gesenkt. Für diesen Baustein sind für die Jahre 2021/2022 Kosten in Höhe von ca. 42.000 Euro entstanden.

Der zweite Baustein – einheitliche Bezahlung von Fachkräften

Die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Giengen sind attraktive Arbeitgeber und wollen aktiv dem Fachkräftemangel in der Bildung und Betreuung entgegenwirken. Die Eingruppierung der Erzieher*innen richtet sich nach der übertragenen Tätigkeit. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten heute überwiegend nicht mehr nach einem geschlossenen Konzept mit Gruppenleitung und Zweitkraft, sondern nach teil- bzw. offenen Konzepten. Hier leisten die Erzieher*innen zum Großteil bereits jetzt gleiche Arbeit: Eingewöhnungen, Bezugskinder, Elterngespräche, Elternabende etc. Damit entfällt die Unterscheidung zwischen Gruppenleitung und Zweitkraft – sie ist auch nicht mehr zeitgemäß. Abgrenzungen der Verantwortungen in Form von Stellenbeschreibungen durch den Arbeitgeber bleiben hiervon unberührt.

Das bedeutet, dass Fachkräfte mit dem Ausbildungsabschluss „Erzieher*in“ in die Entgeltgruppe S 8a TVöD eingruppiert werden, wenn sie in (teil-)offenen Gruppen die Aufgaben eines Erziehers bzw. einer Erzieherin wahrnehmen. Werden die Aufgaben nicht wahrgenommen, erfolgt die Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 4 TVöD. Fachkräfte mit dem Ausbildungsabschluss „Kinderpfleger*in“ werden je nach Aufgabenübertragung wie bisher in die Entgeltgruppe S 3 bzw. S 4 TVöD eingruppiert. Auch aus Wettbewerbsgründen ist diese Umstellung sinnvoll, da andere Große Kreisstädte Fachkräfte mit dem Ausbildungsabschluss „Erzieher*in“ und entsprechenden Tätigkeiten ebenfalls in die Entgeltgruppe S 8a TVöD eingruppiert haben. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Jobwechseln oder Absagen in Bewerbungsverfahren geführt. Hochrechnungen auf der Basis der Abrechnungen 2021 erbringen, dass die einheitliche Eingruppierung der Erzieher*innen (aktuell Zweitkräfte) in Entgeltgruppe S 8a TVöD für alle Träger mit rund 140.000 Euro pro Jahr zu Buche schlagen. Inzwischen wurden alle Erzieher*innen nach ihrer übertragenen Tätigkeit eingruppiert unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung nach dem (teil-)offenen Konzept arbeitet.

Des Weiteren wird gemeinsam mit den ortsansässigen Trägern Personal über dem Minderstpersonalschlüssel finanziert. Die Kindertageseinrichtungen können 0,5 Vollzeit-



äquivalente (VZÄ) über dem gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel einstellen. Dadurch können Ausfälle, wie z. B. bei einem sofortigen Beschäftigungsverbot oder Vertretungen (u. a. während des Urlaubs von Kolleg*innen) besser aufgefangen werden. Des Weiteren haben die Erzieher*innen durch den höheren Personalschlüssel die Möglichkeit, auch in Krisenzeiten einen qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung bieten zu können.

Der dritte Baustein – Stärkung der Kindertagespflege in Giengen

Als integrierter Bestandteil eines kommunalen Betreuungssystems neben Krippe, Kita und Schule bietet die Kindertagespflege die häufig erforderliche Flexibilität bei der Planung der Betreuungsangebote: flexible Betreuungsangebote in der Nähe des Arbeitsplatzes – ein Vorteil für Eltern und Arbeitgeber. Daher hat die Stadt Giengen in Kooperation mit dem Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. ein Paket zur Stärkung der Kindertagespflege in Giengen geschnürt:

a) Neue Betreuungsangebote:

Die Stadt unterstützt den Verein bei der Initiierung von Angeboten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (sog. TigER-Gruppen) mit 7 bis 9 Plätzen pro Tagespflegeperson durch die mietfreie Stellung geeigneter Räumlichkeiten.

b) Ausstattung:

Auf Nachfrage und in Einzelfällen stellt die Stadt Ausstattungsgegenstände für Tagespflegepersonen aus ihrem Fundus. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei der Stadt Giengen einen Investitionskostenzuschuss bei Erstausrüstung zu beantragen. Wenn eine Tagespflegeperson sich in ihren eigenen häuslichen Räumlichkeiten selbstständig gemacht hat und mindestens ein Jahr tätig ist, kann ein Antrag auf Finanzierung der Erstausrüstung in Höhe von 70 % (maximal 2.000 Euro) gestellt werden.

c) Werbung:

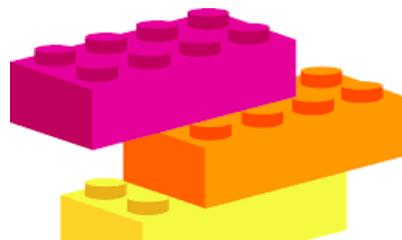
Die Stadt hat ihre Portale (Homepage, zentrales Anmeldeportal) mit der Kindertagespflege mit Link zur Vereinsseite vernetzt und nimmt die Kurse in ihre Verteilerkanäle auf. Ferner ist der Flyer des Kindertagespflegevereins Bestandteil des Willkommenspaketes, welches die Eltern von Neugeborenen und Neubürger*innen über die Stadt (u. a. auch mit Kindergartenbroschüre und Willkommensgruß des Oberbürgermeisters) erhalten.

d) Unterstützung einer ortsnahen Ausbildung:

Um den gestiegenen Bedarf in Giengen zu decken, soll ein zusätzlicher Qualifizierungskurs in Giengen stattfinden. Die Stadtverwaltung unterstützt den Verein für Kindertagespflege dabei durch die Gestellung von Räumlichkeiten. Durch ein Angebot in örtlicher Nähe sollen mehr Teilnehmer*innen für die Grundqualifizierung zur Tagespfelgeperson gewonnen werden.

Die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen führt zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder in Giengen, ist attraktiv für Familien mit Kleinkindern, die keine Ganztagesbetreuung benötigen. Sie schafft ein verbessertes Angebot für die Betreuung von Schulkindern vor bzw. nach der Schule und leistet einen Beitrag zur besseren Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII.

Der Finanzbedarf für diesen Baustein pro Jahr liegt bei ca. 32.000 Euro.





I. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Bestandsaufnahme der Tageseinrichtungen in der Kernstadt Giengen und in den Teilorten legt dar, wie viele Plätze in welchem Betreuungszeitraum zum Stichtag 01.03.2022 für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt vorhanden sind. Einen Überblick und die Beschreibung möglicher Angebotsformen zur Deckung des Betreuungsbedarfes vermittelt Tabelle 1.

Betreuungsform (Kürzel)	Beschreibungen der Gruppen
1. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (§ 1 Absätze 2 und 5 KiTaG vom 19.03.2009 und § 1 Abs. 4 KiTaVO)	
Halbtagsgruppen (HT)	Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 3 Stunden Werden in mehrgruppigen Kindergärten Gruppen am Nachmittag überwiegend und regelmäßig zusammengelegt, entsprechen die nur vormittags geführten Gruppen einer Halbtagsgruppe, wenn sie auch personell nur als solche ausgestattet sind.
Regelgruppen (RG)	Vor- und nachmittags mit Unterbrechung am Mittag jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden am Tag. Die verlängerte Öffnungszeit wird mindestens an 3 Tagen in der Woche angeboten.
Ganztagsgruppen (GT)	Gruppen, in denen mehrere Kinder durchgehend ganztags betreut werden Öffnungszeit: durchgehend mehr als 7 Stunden am Tag mit Mahlzeiten einschließlich Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für die Kinder
2. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Absätze 3 und 5 KiTaG)	
Altersgemischte Gruppen (AM)	Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Alter von unter 3 Jahren und/oder Kindern im schulpflichtigen Alter Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Altersgemischte Gruppen können mit unterschiedlichen Öffnungszeiten geführt werden. Die Betreuungszeiten für Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens 2 Stunden täglich) ein.
3. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen (§ 1 Absatz 4 KiTaG)	
Integrative Gruppen (IN)	Gruppen, in denen Kinder betreut werden, die aufgrund von Behinderung nach § 2 SGB IX einer zusätzlichen Förderung bedürfen

Tabelle 1: Mögliche Betreuungsformen im Kindergartenalter



I.1 Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten in Giengen

Für Kinder im Kindergartenalter besteht nach § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Seit 01.01.1996 muss der Rechtsanspruch für alle Kinder, die 3 Jahre alt werden, eingelöst werden. Seit dem 01.08.2013 gilt darüber hinaus der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Für diese Altersgruppen steht in Giengen und in seinen Teilorten ein bedarfsgerechtes Angebot, u. a. an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege, zur Verfügung.

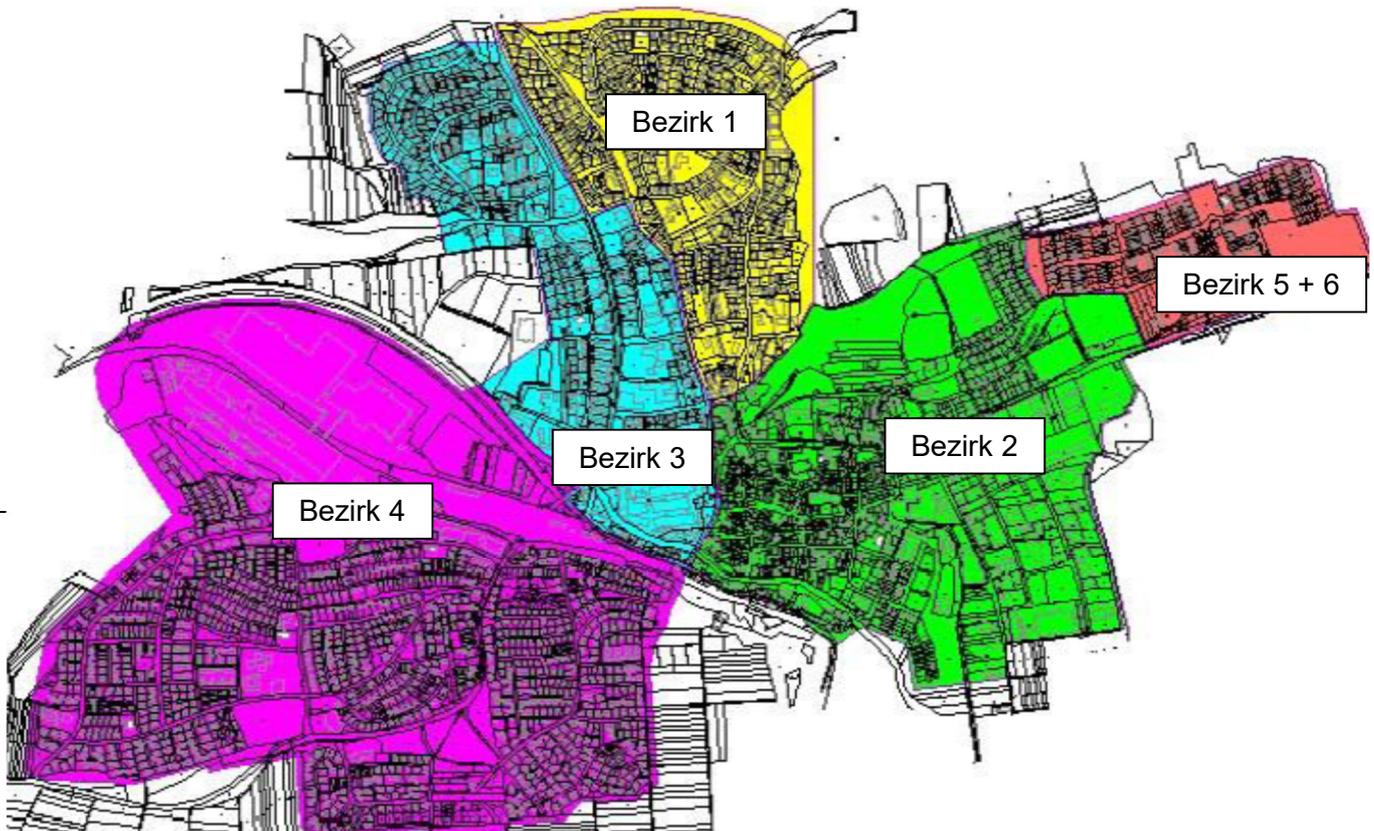


Abbildung 1: Kindergarteneinzugsbezirke in Giengen (Kernstadt)

Bezirk 1: Kindergarten St. Peter

Bezirk 2: Kindergarten Kirchplatz, Kindergarten Lederstraße
und Waldorfkinderhaus

Bezirk 3: Kindergarten Schwage, Kinderhaus Brenzbären

Bezirk 4: Kinder- und Familienzentrum Salztröge (St. Michael), Kindertageseinrichtung
St. Martin, Kindergarten Hainbuchenweg

Bezirk 5 + 6:
Kindertageseinrichtung Memminger Wanne, Kindergarten Käppesberg

Bezirk 7: Kindergarten St. Maria Burgberg

Bezirk 8: Kindergarten Hürben



I.1.1 Kindertageseinrichtungen

Einzugs- bezirk	Einrichtung	Regelgruppe (RG)	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	Ganztages- gruppe (GT)
1	Kindergarten St. Peter	---	1 (12) VÖ	3 (75) 1 GT / 2 GT/VÖ/RG
2	Kindergarten Kirchplatz	---	2 (44) 2 VÖ/AM	---
	Kindergarten Lederstraße	---	2 (50) 1 VÖ+ / 1 VÖ	---
	Waldorfkinderhaus	---	1 (22) VÖ	1 (22) GT/VÖ/AM
3	Kindergarten Schwage	---	3 (59) 1 VÖ/AM / 2 VÖ	---
	Kinderhaus Brenzbären	---	1 (25) VÖ	1 (20) GT
4	Kinder- und Familien- zentrum Salztröge (St. Michael)	---	2 (47) 1 VÖ/AM / 1 VÖ+/VÖ	1 (20) GT/VÖ/RG
	Kindertageseinrichtung St. Martin	2 (56) 2 RG	2 (44) 2 VÖ/AM	---
	Kindergarten Hainbuchenweg	---	2 (44) 2 VÖ/AM	---
5 + 6	Kindertageseinrichtung Memminger Wanne	---	4 (91) 3 VÖ/AM / 1 VÖ	---
	Kindergarten Käppelesberg	1 (25) RG/AM	1 (22) VÖ/AM	---
7	Kindergarten St. Maria Burgberg	1 (22) RG/AM	2 (34) 1 VÖ/AM / 1 VÖ+	---
8	Kindergarten Hürben	1 (25) HT/AM	1 (11) VÖ+/AM	---
2021/2022	Gruppen (Plätze)	5 (128)	24 (505)	6 (137)
Vergleich 2019/2020	Gruppen (Plätze)	5 (131)	22 (444)	5 (117)

Tabelle 2: Betriebsformen im Kindergartenjahr 2021/2022 (Stichtag 01.03.2022)



Einzugs- bezirk	Einrichtung	Max. vorhan- dene Plätze	Aktuelle Belegung Kinder	IST- Bele- gung Ü3	Davon integrativ (IN) bzw. Flücht- lingskin- der (F)	Freie Plätze
1	Kindergarten St. Peter	87	75	75	4 F	12
2	Kindergarten Kirchplatz	44	39	43	0	1
	Kindertageseinrichtung Lederstraße	50	44	46	3 F	4
	Waldorfkinderhaus	44	36	38	0	4
3	Kindergarten Schwage	59	51	53	2 F	6
	Kinderhaus Brenzbären	45	24	24	2 F	21
4	Kinder- und Familien- zentrum Salztröge (St. Michael)	67	59	67	0	0
	Kindertageseinrichtung St. Martin	100	100	100	3 F	0
	Kindergarten Hainbuchenweg	44	37	44	1 IN, 5 F	0
5 + 6	Kindertageseinrichtung Memminger Wanne	91	73	83	3 IN	1
	Kindergarten Käppesberg	47	41	51	0	0
7	Kindergarten St. Maria Burgberg	56	45	53	0	2
8	Kindergarten Hürben	36	25	35	1 IN	1
Gesamt		770	649	712	5 IN, 19 F	52

Tabelle 3: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2021/2022 (Stichtag 01.03.2022)

Die Differenz zwischen den maximal und den aktuell vorhandenen Platzzahlen begründet sich in der Belegung von Plätzen durch Kinder unter 3 Jahren oder durch Schulkinder in altersgemischten Gruppen. In altersgemischten Gruppen kann eine bestimmte Anzahl an Kindern unter 3 Jahren (abhängig von der Betreuungsform) aufgenommen werden. Jedes Kind



unter 3 Jahren nimmt dabei zwei Kindergartenplätze in Anspruch. Laut örtlicher Vereinbarung können Kinder mit Behinderung doppelt gezählt werden.

Die vorhandenen und aktuell belegten Plätze von Kindern über 3 Jahren sind der Tabelle 3 (S. 14) zu entnehmen.

I.1.2 Tagespflege

Tages- und Pflegeeltern sind im Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. organisiert. Der Verein ist Vermittlungsinstitution zwischen Eltern, Tageseltern und Kindern.

Tagespflege bedeutet, dass die Betreuung und Erziehung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Im 3. Abschnitt des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als gleichrangige Formen der Tagesbetreuung nebeneinander gestellt.

Die Profilierung der Tagespflege und Aufwertung als gleichwertiges Angebot wird im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten gefördert (u. a. Veröffentlichung von Pressemitteilungen in den Giengener Stadtnachrichten, Giengener Infoblatt und der Homepage der Stadt, Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Qualifizierungskursen oder der Betreuung selbst, wie z. B. an der Bühlschule).

In Giengen gibt es derzeit 24 aktive Tagespflegepersonen, wobei sich 16 Personen in aktueller Betreuung von Tageskindern befinden. In der Kindertagespflege werden derzeit in Giengen und in den Teilorten 50 Kinder betreut, davon sind 40 Kinder im Alter von unter 3 Jahren, zwei Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 8 Kinder über 6 Jahre. Momentan bestehen 19 freie Betreuungsplätze, davon 18 für Kinder unter 3 Jahren. 13 Vermittlungsaufträge und 4 Neuqualifikationen von Tagespflegepersonen sind in der Zeit vom 01.03.2021 bis 28.02.2022 erfolgt (Quelle: Statistik Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V.).

Um den Ausbau weiter voranzubringen, ist auch eine finanzielle Besserstellung der Tagespflegepersonen maßgebend. Die gesetzliche Verantwortung liegt hier beim Landkreis. Um die Nachfrage in Giengen decken zu können, bestehen derzeit Überlegungen des Vereins, einen Qualifizierungskurs in Giengen anzubieten. Die Stadtverwaltung unterstützt hierbei bei der Raumsuche.



I.1.3 Frühförderung und -beratung

Der Landkreis Heidenheim hat 11 Frühberatungsstellen. Eltern können direkt mit folgenden Stellen Kontakt aufnehmen:

- Pistorius-Schule Herbrechtingen – Förderschwerpunkt geistige und körperliche Entwicklung
- Konrad-Biesalski-Schule/Villa Kunterbunt Heidenheim – Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung
- Nikolauspflge Heidenheim – Förderschwerpunkt Sehen
- St. Josef Schwäbisch-Gmünd – Förderschwerpunkt Hören
- Arthur-Hartmann-Schule Heidenheim – Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation
- Karl-Döttinger-Schule Heidenheim – Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
- Christophorus-Schule Heidenheim – Förderschwerpunkt Lernen
- Buchfeldschule Herbrechtingen-Bolheim – Förderschwerpunkt Lernen
- Jakob-Herbrandt-Schule Giengen – Förderschwerpunkt Lernen
- Interdisziplinäre Frühförderstelle in der Heidenheimer Straße 15 in Giengen
- Interdisziplinäre Frühförderstelle am Landratsamt Heidenheim

I.1.4 Ergänzende Betreuungsangebote (Krabbelgruppen)

Ergänzende Betreuungsangebote, u. a. auch für Kleinkinder, bestehen. Zum Stichtag 01.03.2022 gibt es 4 Krabbelgruppen, die keiner Betriebserlaubnis bedürfen und die durch Eltern organisiert werden. In der Regel treffen sich diese Gruppen einmal wöchentlich für eine bis eineinhalb Stunden.



Abbildung 2: Baumpflanzung im Bürgerwäldle zum Kindergartenabschied 2022



I.2 Bedarfsermittlung

I.2.1 Fortschreibung des Bedarfs gesamtstädtisch

Die Stadt Giengen legt großen Wert darauf, einem differenziert gewordenen Bedarf in der Kinderbetreuung nachzukommen. Bemerkenswert sind die Vielzahl und Vielfalt der Träger, die Kinderbetreuung in unterschiedlichen Formen schon heute anbieten.

Die Große Kreisstadt Giengen an der Brenz, die katholische Kirchengemeinde Giengen, die evangelische Kirchengemeinde Giengen, die evangelische Kirchengemeinde Hohenmemmingen und Sachsenhausen, die evangelische Kirchengemeinde Hürben und Burgberg, der Verein für freie Waldorfpädagogik Giengen e. V. sowie die Kind und Beruf gGmbH (Konzept-e Trägernetzwerk) sind Träger von 13 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 35 Kindergartengruppen nach dem KiTaG. Diese Einrichtungen bieten mit Stand 01.03.2022 insgesamt 770 Plätze (inklusive Plätze in Altersmischung) im Alterskorridor „3 Jahre bis zum Schuleintritt“.

Einwohner < 14 Jahren		Zahlen Einwohnermeldeamt Giengen		Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung laut StaLa vom 31.12.2020 für Giengen			Vergleich 2022/2025	
		2021 01.03. 2021	2022 01.03. 2022	2022 Ist	2025	2030		2035
Einwohner/innen im Alter von 0 bis 14 Jahren	0 < 1 J.	174	214	214	187	182	177	595 / 577 - 18
	1 < 2 J.	210	170	381	390	380	370	
	2 < 3 J.	202	211					
	3 < 4 J.	192	202	395	407	399	387	598 / 601 + 3
	4 < 5 J.	202	193					
	5 < 6 J.	207	203	203	194	205	200	1.556 / 1.596 + 40
	6 < 7 J.	208	207	778	810	847	829	
	7 < 8 J.	173	210					
	8 < 9 J.	184	174					
	9 < 10 J.	174	187					
	10 < 11 J.	210	176	388	416	421	429	
	11 < 12 J.	199	212					
	12 < 13 J.	185	202	390	370	426	439	
13 < 14 J.	190	188						

17

Tabelle 4: Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Giengen bis 2030 (Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Giengen und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen Giengens wurden folgende Ausgangsdaten verwendet:

- Einwohnerzahlen am 01.03.2022, mit Alter, Geschlecht (Quelle: Stadt Giengen, Einwohnermeldeamt) und



- Bevölkerungsprognose mit Wanderung (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Ob die Vorhersagen so eintreten, steht allerdings in Abhängigkeit von den Zu- und Wegzügen. Diese lassen sich weitaus weniger verlässlich abschätzen als die natürliche Bevölkerungsentwicklung und werden daher nicht dargestellt. Ferner ist aufgrund des im Februar 2022 ausgebrochenen Ukraine-Krieges eine hohe Anzahl an Geflüchteten zu verzeichnen, vorwiegend von Kindern und Frauen.

Das Statistische Landesamt hat unter Berücksichtigung der Zuwanderung eine Prognose in fünf Jahresschritten erstellt. Für die Stadt Giengen wird im Bereich der Kinder unter 3 Jahren in den nächsten drei Jahren eine Abnahme von 3,0 % und in den nächsten sieben Jahren eine Abnahme von 5,6 % prognostiziert. Für Kindergartenkinder wird in den nächsten drei Jahren eine Zunahme von 0,5 %, in den nächsten sieben Jahren eine Zunahme von 1,0 % prognostiziert. Die Hochrechnung bei den Grunschulkindern rechnet in den nächsten drei Jahren mit einem Anstieg von 4,1 % und in den nächsten sieben Jahren mit einem Anstieg von 8,9 %.

Die prognostizierte Abnahme der Kinder laut den Daten des Statistischen Landesamtes (StaLa) ist in den Kindertageseinrichtungen derzeit nicht spürbar. Vor dem Hintergrund der Zuwanderung, den aktuellen verschiedenen Krisen geschuldet, ist eine Zunahme der Kinderzahlen spürbar. In den Jahren 2020 und 2021 gab es in Giengen und in den Teilorten einen Nettozuzug von 128 Kindern. Der Anstieg entsteht durch die Ausweisung der neuen Baugebiete und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Zuzug wird weiterhin, allerdings moderater anhalten, da viele Vorhaben bezüglich Baugebieten und einigen Arbeitsplätzen bereits umgesetzt wurden. Der Ausbau von weiteren Plätzen ist immer noch erforderlich, allerdings ist dies hinsichtlich des fehlenden Fachpersonals derzeit schwer umsetzbar.

	2022 (IST)	2023	2024	2025	2030
Kinderzahl im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt (x 3,5 Jahre wegen Einschulungskorridor) ¹	598	609	749	601	604
Bedarfsquote	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
Platzbedarf (inkl. auswärtige Kinder) ²	601	612	749	604	607
3 Notplätze pro Einrichtung als Puffer	+ 39	+ 39	+ 39	+ 39	+ 39
zzgl. erhöhter Platzbedarf Altersmischung ³	+ 70	+ 60	+ 60	+ 70	+ 70
Bedarf rechnerisch	710	711	848	713	716
Betreuungskapazität	770	790	808	808	808
Differenz	+ 60	+ 79	- 40	+ 95	+ 92

Tabelle 5: Mittelfristige Auswirkungen der Bevölkerungszahlen auf die Bedarfsdeckung

Als Bedarfsrichtwert sind in der gesamtstädtischen Betrachtungsweise 98 % für den Kindergartenbedarf zugrunde gelegt. Der Bedarfsrichtwert ergibt sich aus den Bevölkerungszahlen, der tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote sowie aus der Tatsache, dass nicht alle Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken. Der Bedarfsrichtwert liegt in den einzelnen

¹ = Hierin sind die gemeindeübergreifenden Plätze nach § 8 KiTaG enthalten, jedoch keine Plätze für schulpflichtige oder Kinder mit Einschränkungen.

² = Hierin sind 15 Plätze für Kinder berücksichtigt, deren Wohnsitz außerhalb von Giengen liegt.

³ = Im Durchschnitt sind Kindergartenplätze in der Altersmischung von 30 bis 35 Kindern unter 3 Jahren belegt.



Einzugsgebieten teilweise über 98 %, in Randgebieten unter 98 %. Dies liegt daran, dass immer mehr Kinder arbeitsplatznah oder vereinzelt in Nachbarkommunen betreut werden.

Aber auch die Aufnahme auswärtiger Kinder beeinflusst den Bedarfsrichtwert im Einzugsgebiet. In der Gesamtübersicht werden die auswärtigen Kinder zum berechneten Platzbedarf der Kinder aus Giengen addiert. Basierend auf dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und unter Berücksichtigung des Bedarfes verkürzter und v. a. verlängerter Kindergartenbesuchsdauer durch den neuen Einschulungskorridor ergibt sich durch diese Komponenten für Giengen bei einem Bedarfsfaktor von 3,5 Jahrgängen sowie dem starken Zuzug nach Giengen die in Tabelle 5 dargestellte Bedarfsprognose für die Gesamtstadt.

Die Zahl der Plätze, die durch auswärtige Kinder besetzt ist, hat sich in den letzten Jahren erhöht. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 38 auswärtige Kinder betreut, im Jahr 2019 ist die Zahl wieder etwas gesunken auf 18 auswärtige Kinder und im Jahr 2021 waren es insgesamt 19 auswärtige Kinder. 15 Plätze für Kinder von außerhalb von Giengen werden berücksichtigt. Ungefähr 60 bis 70 Kindergartenplätze in der Altersmischung sind von 30 bis 35 Kindern unter 3 Jahren belegt. Die Tendenz, Kinder mit 2 Jahren in den Kindergarten zu bringen, ist nach Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen steigend. Der Bedarf wird durchgehend für die nächsten Jahre mit 30 Kinder bzw. 60 Plätzen kalkuliert.

Die tatsächliche Belegung im März 2022 (vgl. Tabelle 3, S. 14) weist 52 freie Plätze auf. Ein Teil dieser Plätze steht nicht tatsächlich für externe Neuzugänge zur Verfügung, sondern wird für Kinder unter 3 Jahren, welche bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Monaten 3 Jahre alt werden, reserviert. Unter Zugrundelegung der Notplätze war rein rechnerisch in 2022 eine Überdeckung von 60 Plätzen vorhanden. Dies war allerdings in den Einrichtungen nicht zu spüren. Da auch das neue Kinderhaus Brenzbären momentan nicht alle verfügbaren Plätze aufgrund von Personalmangel belegen konnte. Im Jahr 2024 fehlen laut Berechnung 40 Kindergartenplätze und in den Jahren 2025 bis 2030 soll eine Überdeckung von rund 90 Plätzen vorliegen.

Ob diese Prognose (Überdeckung in 2030) so eintrifft, kann heute noch nicht hinreichend klar bestimmt werden, da sich Giengen einer starken Zuzugsbewegung erfreut und das gesetzliche Vorziehen des Einschulungstichtags kurzzeitig zu einem Mehrbedarf an Kindergartenplätzen führen kann. Die aktuell sehr hohe Auslastung der Einrichtungen und die steigende Anzahl an Kindern auf den Wartelisten zeigen jedoch unmissverständlich, dass der Bedarf weiterhin zunimmt und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz die in dieser Planung weiteren Angebote geschaffen werden müssen.

Bis zum Jahr 2022 sind eine steigende Geburtenrate und Geburtenzahl gegeben und es ist zu beobachten, dass verstärkt ausländische Familien nach Giengen ziehen und dort Kindergartenplätze in Anspruch nehmen. Auch der Zuzug von Geflüchteten verstärkt die Zunahme der Kinderzahlen. Die Zuzüge aus EU-Staaten machen jedoch den größten Teil aus. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Anzahl der ausländischen Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Giengen um 102 Kinder erhöht. Zum Stichtag 01.03.2022 haben 408 Kinder mit Migrationshintergrund (mindestens ein Elternteil mit ausländischem Herkunftsland) einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen. 294 Kinder kommen aus Familien, in welchen zuhause meist nicht Deutsch gesprochen wird. Dies ist eine Zunahme von 96 Kindern seit 2014 (Quelle: Kita-Data-Webhouse).

Nicht zu vergessen ist die rechnerische Vorhaltung von so genannten Notplätzen für Kinder, die im Laufe des Jahres zuziehen (§ 3 Abs. 2a KiTaG). In Giengener Kindertageseinrichtungen werden diese Notplätze nicht in jeder Einrichtung frei gehalten. Allerdings geht die Planung



von durchschnittlich 3 Notplätzen pro Einrichtung aus, sodass gesamtstädtisch ein Puffer von 39 Plätzen vorgehalten werden soll. Die Notplätze müssen laut KVJS nicht mehr vorgehalten werden, durch den Zuzug nach Giengen und der aktuellen Warteliste sieht die Stadt Giengen darin dennoch eine Notwendigkeit.

Die Erfahrung zeigt, dass immer auch Plätze für Kinder unter 3 Jahren freigehalten werden, die im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden und damit Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Außerdem ist zu beobachten, dass nicht alle Eltern ihr Kind zum Stichtag anmelden und somit kurzfristig noch Plätze benötigen. In den vergangenen Jahren wurden meist Kinder nachträglich im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen. Die Anzahl der freien Plätze wird sich also im Laufe des Kindergartenjahres dementsprechend noch deutlich reduzieren.

In den kommenden Jahren sind weitere Baugebiete in Giengen geplant. Ab dem 4. Quartal 2023 sollen ca. 170 Wohneinheiten im Bruckersberg-Ost entstehen. Im Teilort Burgberg Gebiet „Schlossblick“ sind ab dem 3. oder 4. Quartal 2023 ebenfalls ca. 60 neue Wohneinheiten geplant. In Sachsenhausen „Alte Schule“ ist ab dem 3. oder 4. Quartal 2023 eine Erschließung von ca. 5 bis 6 neuen Wohneinheiten vorgesehen. Auch dieser Faktor muss in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, da davon ausgegangen wird, dass auch Familien mit Kindern in diese Gebiete ziehen werden.

Zur Bedarfserhebung wurde im Mai 2022 eine flächendeckende Elternbefragung durchgeführt, welche eine Rücklaufquote von 33,37 % hatte. Danach sind 6,43 % der an der Befragung Teilnehmenden alleinerziehend, 88,93 % der Väter (davon 78,57 % ganztags) und 66,43 % der Mütter sind erwerbstätig. 77,50 % der Eltern sind mit den Öffnungszeiten zufrieden, 32,50 % äußerten Interesse an einer Ganztagesbetreuung mit Mittagessen.





I.2.2 Ermittlung der Bedarfszahlen – kleinräumige Gliederung

I.2.2.1 Einzugsbezirk 1

Kindergarten St. Peter:

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

Gruppe 1, 2, 3 GT/VÖ/VÖ+:
Mo. bis Do. 7:15 Uhr - 16:30 Uhr
Fr. 7:15 Uhr - 15:15 Uhr
Mo. bis Fr. 8 Uhr - 14 Uhr
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr - 14:30 Uhr

Gruppe 4 VÖ:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Krippengruppe (KG):
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr



Profil:

97 Kinder besuchen derzeit den Kindergarten St. Peter. Krippenplätze werden ab 1 Jahr angeboten, derzeit sind 10 Plätze belegt. Musik und Sprache sind ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Der Kindergarten St. Peter nimmt am Sprachförderprojekt „KOLIBRI“ sowie am Projekt „Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)“ in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil. Die GT-Einrichtung mit einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden beteiligt sich am Projekt „Haus der kleinen Forscher“. Kooperationen bestehen mit der Lina-Hähnle-Schule und der Jakob-Herbrandt-Schule. Ein weiteres Projekt soll wieder mit dem Paul-Gerhardt-Stift aufgenommen werden.

Beurteilung des Gebäudes:

Laufende Unterhaltsmaßnahmen in Höhe von 5.000 Euro (wie z. B. Streifarbeiten) fallen jährlich an. Längerfristig werden weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich, da 2005 nur Teilbereiche renoviert wurden (z. B. Fenster). Im Gruppenraum der Krippe wurde ein zusätzlicher Schlafraum geschaffen. Dieser ist nach Rücksprache mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zwingend erforderlich. Die Kosten für den Umbau des Mehrzweckraumes zum Schlafraum für die Krippe und die Installation einer weiteren halben Gruppe beliefen sich auf ca. 50.000 Euro. Damit konnte der zusätzliche Platzbedarf gedeckt werden. Bei einem Vor-Ort-Termin wurde dies mit dem KVJS abgestimmt: Somit konnten 12 weitere Plätze für Kindergartenkinder geschaffen werden.

Ergebnis der Elternbefragung (Auswertung abwarten):

87,88 % der Eltern, die an der Befragung teilgenommen haben, sind mit den Öffnungszeiten zufrieden.

Handlungsempfehlung:

Durch die Aufstockung um eine halbe Gruppe ist der Bedarf im Kindergarten St. Peter derzeit gedeckt.



I.2.2.2 Einzugsbezirk 2

Kindergarten Kirchplatz:

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 13 Uhr

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 14 Uhr

Altersmischung von 2 bis 6 Jahren



Profil:

Mit 44 Plätzen ist der Kindergarten voll belegt, eine Warteliste ist permanent vorhanden. Es wird nach dem teiloffenen Konzept gearbeitet. Musik und Sprache sind ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Der Kindergarten Kirchplatz nimmt am Sprachförderprojekt „KOLIBRI“ sowie am Projekt SBS in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil. 80 % der Kinder haben einen Sprachförderbedarf, viele Kinder befinden sich in der Frühförderung. Kooperationen bestehen mit dem benachbarten ASB-Seniorenheim und der Stadtbibliothek. Die Einrichtung hat ebenfalls die Zertifizierung „Haus der kleinen Forscher“. Dieses Programm erfolgt in Kooperation mit der Firma Bosch-Siemens-Hausgeräte GmbH.

Beurteilung des Gebäudes:

Es ist der älteste Kindergarten der Stadt. Die Einrichtung ist nicht barrierefrei. Die Baumaßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im denkmalgeschützten Gebäude lassen sich nur sehr schwer umsetzen; die Wirtschaftlichkeit dürfte dabei nicht gegeben sein. Das Gebäude wurde bereits teilweise renoviert (Sanitäreanlagen und Außentreppe) und befindet sich in einem befriedigenden Zustand. Zur Sicherheit der Kinder wurde die westliche Eingangstüre ertüchtigt.

Ergebnis der Elternbefragung:

Insgesamt haben sich 54,55 % der Eltern an der Elternbefragung beteiligt. 66 % davon sind mit den Öffnungszeiten und dem Angebot zufrieden. 33 % wünschen sich eine Ganztagesbetreuung mit Mittagessen.

Handlungsempfehlung (Auswertung abwarten):

Aktuell besteht kein Handlungsbedarf, da in anderen Kindertageseinrichtungen im selben Kindergartenbezirk noch Ganztagesplätze mit Angebot eines warmen Mittagessens zur Verfügung stehen.



Kindergarten Lederstraße:

Derzeit ist die Kindertageseinrichtung wie folgt geöffnet:

Gruppe VÖ+/AM:
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 15 Uhr

Gruppe VÖ+/AM:
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 15 Uhr

Krippe VÖ+ (1 bis 3 Jahre):
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Gruppe VÖ:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr



Profil:

Der Kindergarten Lederstraße bietet Platz für 79 Kinder zwischen 1 Jahr und 6 Jahren. Er nimmt am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teil. Die Sprachbildung zieht sich durch alle Bereiche des pädagogischen Alltags und hat einen besonderen Stellenwert in der Einrichtung. Die Elternarbeit ist von Partnerschaft geprägt und geht über den Kindergartenalltag hinaus. Eine große Anzahl der Eltern kann die deutsche Schrift nicht lesen. Somit brauchen diese Familien vermehrt Unterstützung und Beratung, z. B. beim Ausfüllen von Anträgen oder Unterlagen für den Kindergarten.

Durch die neuen Räumlichkeiten kann das pädagogische Personal die vollen Ressourcen des Gebäudes für die tägliche Arbeit nutzen. Musizieren, kreatives Arbeiten und hauswirtschaftliche Tätigkeiten können nun völlig neu umgesetzt werden. Auch die Garderoben sind gemeinsamer Spielbereich, was das gruppenübergreifende Arbeiten spielerisch ermöglicht. Elternabende können in der Halle abgehalten werden, wo vormittags sportliche Aktivitäten der Kinder stattfinden.

Auch der neue Außenbereich ist eine Bereicherung für die Kinder und die pädagogische Arbeit. So sind ein Freispiel auf dem Piratenboot und ein eigener Bereich für die Kleinsten ein Highlight des Gartens.

Beurteilung des Gebäudes:

Im Mai 2022 fand die Einweihung des neuen Gebäudes statt. Der Betrieb im Neubau startete bereits Anfang März 2022.

Ergebnis der Elternbefragung:

82,75 % der Befragten sind mit den Öffnungszeiten des Kindergartens zufrieden.

Handlungsempfehlung

Derzeit besteht im Kindergarten Lederstraße kein Handlungsbedarf. Die nach der Fertigstellung des Neubaus festgelegten Öffnungszeiten wurden gemeinsam mit den Eltern erarbeitet und daher passgenau mit den Nutzern abgestimmt.



Waldorfkinderhaus:

Derzeit ist das Kinderhaus wie folgt geöffnet:

Gruppe KG/VÖ und VÖ:
Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 13 Uhr

Gruppe GT/VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 16 Uhr



Profil:

Die Einrichtung in der Zeppelinstraße nimmt Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Sie hat drei Gruppen. Der Raum für die Kinderkrippe liegt im Erdgeschoss. Im Obergeschoss befinden sich die Gruppenräume der altersgemischten Gruppe für Kinder ab 2 Jahren und der Gruppenraum für die Kindergartengruppe für Kinder ab 3 Jahren. Derzeit ist die Einrichtung nahezu voll belegt. Eine voll belegte Krippengruppe schafft Nachfrage an zwei Ü3-Gruppen. Der Druck auf Ü3-Plätze steigt durch die Aufnahme von Zweijährigen in die altersgemischte Gruppe.

Beurteilung des Gebäudes:

Das Gebäude befindet sich im Eigentum des Trägers Verein Freie Waldorfpädagogik Giengen e. V. Der Verein plante, mit Antrag vom 25.05.2018 die Einrichtung um einen Gruppenraum für Kinder ab 3 Jahren zu erweitern. Im Frühjahr 2020 wurden die Sanierungs- und Umbauarbeiten zum Gruppenraum im Dachgeschoss abgeschlossen und in Betrieb genommen.

Ergebnis der Elternbefragung:

92,86 % der Eltern sind mit den Öffnungszeiten zufrieden. Nur 21,43 % wären auf Öffnungszeiten am Freitagnachmittag angewiesen.

Handlungsempfehlung:

Der Waldorfverein konnte erfolgreich Personal gewinnen und kann nun die Ganztagesbetreuung wieder selbst durchführen. In den letzten beiden Jahren wurde die Ganztagesbetreuung mit Unterstützung einer Tagespflegeperson aufrecht erhalten.



I.2.2.3 Einzugsbezirk 3

Kindergarten Schwage:

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

Gruppe VÖ:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 14 Uhr

Gruppe VÖ/IN:
(Intensiv-Kooperation mit der Lebenshilfe):
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 14 Uhr



Profil:

Stand März 2022 besuchen 54 Kinder den Kindergarten. Die noch wenigen freien Plätze sind bereits für den Rest des Kindergartenjahres verplant. Der Kindergarten befindet sich in einer Intensivkooperation mit der Lebenshilfe. Des Weiteren steht die christliche Erziehung in Form von Mini-Gottesdiensten, Feiern der Feste im Jahreskreis und der Wertvermittlung im Vordergrund. Der Kindergarten nimmt an den Sprachförderprojekten „KOLIBRI“ und „SBS“ in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil.

Das Verhältnis zu den Eltern ist partnerschaftlich. Gemeinsam werden verschiedene Projekte gestaltet. Die Kinder erhalten täglich ein warmes Mittagessen. Es bestehen verschiedene Kooperationen zu Giengener Einrichtungen, wie z. B. der Grundschule.

Beurteilung des Gebäudes:

Neben kleineren Unterhaltungsarbeiten (Brandschutz Seitentüre an der Nordseite) ist die akustische Verbesserung in drei Räumen vorzunehmen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 25.000 Euro. Der bauliche Zustand ist als ordentlich zu bezeichnen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung unter 3-Jähriger sind gegeben.

Ergebnis der Elternbefragung:

35 % der Eltern hätte gerne eine GT-Betreuung mit warmem Mittagessen. Mit den Öffnungszeiten sind 75,57 % zufrieden.

Handlungsempfehlung:

Die Akkustikmaßnahmen im Kindergarten wurden sukzessiv durch das Gebäudemanagement der Stadt Giengen umgesetzt.



Kindergarten Brenzbären

Gruppe 1 und 2 (6 Monate - 3 Jahre)

Gruppe 3 und 4 (3 - 6 Jahre)

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 7:30 Uhr - 17:30 Uhr



Profil:

Das grundlegende Verständnis von Bildung und Erziehung ist individuell, interessenorientiert und interaktiv. Die Kinder werden in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, mündigen und starken Menschen begleitet. Kinder wollen lernen und entwickeln sich in ihrem ganz individuellen Tempo. Das Kinderhaus Brenzbären bietet den Kindern Raum und ein Konzept für eigene Entscheidungen. Die Kinder können alleine oder mit Freunden in den Außenanlagen oder den themenbezogenen Räumen spielerisch die Welt entdecken. Im Team arbeiten Menschen mit den unterschiedlichsten Professionen Hand in Hand. So profitiert die Pädagogik von den unterschiedlichen Erfahrungen.

Gesunde Ernährung ist ein elementarer Bestandteil der Konzeption. Der hauseigene Koch bereitet täglich vor Ort frische Mahlzeiten aus regionalen, frischen und saisonalen Zutaten zu. Die Kinder werden bei der Zubereitung immer wieder eingebunden. So können den Kindern Bildungsanreize gegeben werden, die einen selbstständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit dem Thema Ernährung spielerisch ermöglichen.

Beurteilung des Gebäudes:

Der Kindergarten wurde im Jahr 2021 fertiggestellt. Bereits im Oktober konnten die ersten Kinder vor Ort betreut werden. Das Gebäude ist zweigeschossig und hat zwei große Funktionräume sowie ein großzügiges Außengelände.

Ergebnis der Elternbefragung:

Nur 10 % der Eltern haben an der Elternbefragung teilgenommen. Diese 10 % waren mit den Öffnungszeiten zufrieden.

Handlungsempfehlung:

Der Träger bemüht sich derzeit weiterhin um die Personalgewinnung, damit das Kinderhaus voll belegt werden kann. Die Stadtverwaltung unterstützt den Träger über ihr Netzwerk bei der Personalakquise. Es werden derzeit gemeinsam mit dem Träger Maßnahmen entwickelt, um den Preis für das Essen zu senken und somit die Einrichtung für eine breitere Zielgruppe attraktiv zu machen.



I.2.2.4 Einzugsbezirk 4

Kinder- und Familienzentrum Salztröge (St. Michael):

Derzeit ist das Familienzentrum wie folgt geöffnet:

Gruppe Krippe GT: 7 Uhr bis 16 Uhr

Gruppe Krippe VÖ: 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Gruppe VÖ/AM: 7 Uhr bis 14 Uhr

Gruppe VÖ: 7 Uhr bis 14 Uhr

Gruppe GT: 7 Uhr bis 16 Uhr



2 Krippengruppen für Kinder ab 1 Jahr:

GT-Betreuung max. 9 Stunden mit flexibler Bringzeit ab 8 Uhr: 6 Stunden, 7 Stunden, 8 Stunden und 9 Stunden

Profil:

Im Kinder- und Familienzentrum Salztröge (St. Michael) arbeitet man nach dem situationsorientierten Ansatz mit offenen Gruppen. Die Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg sowie dem Rottenburger Kindergartenplan im Hinblick auf eine ganzheitliche Erziehung und Bildung sowie nach den Bedürfnissen, Themen und Wünschen der Kinder. Mit den unterschiedlichen Kooperationen mit anderen Einrichtungen können Projekte, wie z. B. „Schulreifes Kind“ und „Singen-Bewegen-Sprechen“, umgesetzt werden. Zusätzlich werden die Kinder durch die alltagsintegrierte Sprachförderung gefördert.

Das Kinder- und Familienzentrum ist ein Ort der Begegnung. Allen Eltern und Interessierten wird die Möglichkeit geboten, an verschiedenen Angeboten teilzunehmen und sich einzubringen.

Beurteilung des Gebäudes:

Das Gebäude befindet sich auf dem neuesten Stand. Erste Abnutzungserscheinungen sind festzustellen und werden mit laufenden Unterhaltsmaßnahmen beseitigt.

Ergebnis der Elternbefragung:

86,36 % der Befragten sind mit den Öffnungszeiten zufrieden und 54,5 % brauchen keine Öffnungszeiten am Freitagnachmittag.

Handlungsempfehlung:

Die Nachfrage der Plätze in der Südstadt ist sehr hoch. Nicht alle Eltern, die ein Interesse an der Einrichtung haben, kommen aus dem Kindergartenbezirk. Aufgrund der begrenzten Plätze werden den Eltern alternative Angebote mit gleichen oder ähnlichen Öffnungszeiten gemacht. Die Bezirke sind im Wandel, daher können nicht immer allen Interessierten Kindergartenplätze in unmittelbarer Wohnortnähe angeboten werden. Der Rechtsanspruch kann derzeit dennoch erfüllt werden.



Kindertageseinrichtung St. Martin:

2 Gruppen RG:

Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 12 Uhr und

Mo. bis Do. 13:15 Uhr bis 15:45 Uhr

Gruppe VÖ/AM:

Mo. bis Fr. 7 Uhr/8 Uhr bis 13 Uhr/14 Uhr

Gruppe VÖ/VÖ+/AM:

Mo. bis Fr. 7 Uhr/8 Uhr bis 14 Uhr/15 Uhr



Profil:

Der zweigeschossige Bau hat eine Nutzfläche von insgesamt 990 qm. Im Erdgeschoss sind u. a. ein Mehrzweckbereich sowie eine altersgemischte und eine Ü3-Gruppe untergebracht. Im Obergeschoss ist Platz für zwei Ü3-Gruppen, einen Elternbereich und Sonderräume. Die Einrichtung bietet Platz für durchschnittlich 97 Kinder; derzeit werden 100 Kinder betreut.

Es wird nach dem teiloffenen Konzept gearbeitet. Die pädagogischen Angebote finden teilweise in der Stammgruppe und teilweise gruppenübergreifend statt. Als katholische Einrichtung sind die religiöse Erziehung und die christlichen Werte sehr wichtig. Musik und Sprache sind ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Die Kita St. Martin nimmt an Sprachförderprojekten „KOLIBRI“ und „SBS“ in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil. Das großzügig angelegte Haus bietet den Kindern unterschiedliche Möglichkeiten zur Bewegung. Der Turnraum wird sowohl in der Freispielzeit als auch für angeleitete Turn- und Bewegungsangebote genutzt. Auch der Außenspielbereich bietet viel Anreiz zum Klettern und Toben.

Beurteilung des Gebäudes:

Das Objekt befindet sich auf dem neuesten Stand. Der Bau entspricht den derzeit gültigen rechtlichen Anforderungen sowohl in Ausstattung wie auch in Bezug auf Energie, Brandschutz usw. Die Beheizung erfolgt durch Anschluss an das Fernwärmenetz der Bühlschule. Zur Einhaltung des EEWärmeG und der EnEV war der Einbau einer zentralen Lüftungsanlage erforderlich. Für die Eigenstromproduktion ist auf dem Dach eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von 10 KW montiert. Die Außenanlagen sind bedarfsgerecht modelliert und ausgestattet.

Ergebnis der Elternbefragung:

76,19 % der befragten Eltern sind mit den Öffnungszeiten zufrieden. Nur 23,81 % sind auf Öffnungszeiten am Freitag Nachmittag angewiesen.

Handlungsempfehlung:

Die katholische Kirche hat einen Antrag auf Veränderung der Gruppenformen gestellt. Die beiden Regelgruppen sollen in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt werden. Dies bedeutet einen Rückgang der vorhandenen Plätze, da in der Regelgruppe 28 Kinder und in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 25 Kinder betreut werden dürfen. Der Umwandlung wird dennoch zugestimmt, da die Betreuungsform in der Regelgruppe aufgrund des sich veränderten Arbeitsmarktes und der veränderten Familienstrukturen nicht mehr zeitgemäß ist und nicht mehr den Bedürfnissen der Eltern entspricht.



Kindergarten Hainbuchenweg:

2 Gruppen VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr



Profil:

Der Kindergarten Hainbuchenweg legt Wert auf einen geregelten und strukturierten Tagesablauf mit gemeinsamem Essen. Christliche Werte werden durch Vorbilder vermittelt. Alle unterschiedlichen Nationalitäten werden gleichermaßen wertgeschätzt. Der Kindergarten nimmt am Sprachförderprojekt „KOLIBRI“ teil. Der Kindergarten hat einen hohen Migrationsanteil, daher ist die Sprachförderung auch im Alltag zu finden.

Der Kindergarten arbeitet mit der Eingliederungshilfe zusammen, um Kinder mit Integrationsbedarf bestmöglich unterstützen zu können. Bewegung wird durch gemeinsames Turnen in altershomogenen Gruppen gefördert. Gesunde Ernährung findet Unterstützung durch Bewegung und geht auch in die Freizeitgestaltung über. Im Kindergarten wird das Programm „Komm mit ins gesunde Boot“ der Baden-Württemberg-Stiftung durchgeführt.

Durch die Kooperation mit der Grundschule werden die Übergänge vom Kindergarten zur Schule gemeinsam mit den Kindern, Eltern, Pädagog*innen und Lehrern*innen gestaltet. Gemeinsam mit den Familien werden Feste gefeiert und Aktivitäten zu bestimmten Anlässen unternommen.

Durch die Teilnahme am erfolgreich evaluierten Kindergartenkonzept EMIL wird die sozial-emotionale Kompetenz der Kindergartenkinder gestärkt.

Beurteilung des Gebäudes:

Mittelfristig ist das Gebäude abgängig.

Ergebnis der Elternbefragung:

Leider hat nur eine Familie an der Befragung teilgenommen. Daher können keine repräsentativen Ergebnisse abgeleitet werden.

Handlungsempfehlung :

Das Baugebiet auf dem Bruckersberg „Alpenblick“ mit 40 Bauplätzen und 30 bis 40 Wohneinheiten im Mehrgeschosswohnungsbau wird weitere Nachfrage mit sich bringen. Der Kindergarten wird langfristig benötigt und steht nicht – wie in bisherigen Planungen – zur Disposition. Der Garten des Gebäudes wird im kommenden Jahr durch die evangelische Kirchengemeinde aufgewertet. Die Stadt Giengen beteiligt sich dabei mit 70 % an den erforderlichen Investitionen.



I.2.2.5 Einzugsbezirk 5 + 6

Kindertageseinrichtung Memminger Wanne:

Derzeit ist die Kindertageseinrichtung wie folgt geöffnet:

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 8 Uhr bis 14 Uhr

Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Gruppe VÖ:
Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 13 Uhr



Profil:

In der Kita Memminger Wanne besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Sprachförderung. Musik und Sprache sind ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Die Kita Memminger Wanne nimmt am Sprachförderprojekt „KOLIBRI“ sowie am Projekt „SBS“ in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil. Viele Kinder befinden sich in der Frühförderung, daher besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen des Landkreises. Ebenfalls besteht eine enge und gute Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe, um Kinder mit Integrationsbedarf bestmöglich in ihrer Entwicklung unterstützen zu können. Das Programm „Kinder mit Pferden stark machen“ wird aktiv umgesetzt. Die Projekte „Haus der kleinen Forscher“ und „TECHNOlino“ werden in Kooperation mit dem Bildungspartner Albert Ziegler GmbH bzw. deren Auszubildenden praktiziert. In der Einrichtung wird auf eine aktive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern Wert gelegt. Die Einrichtung arbeitet mit allen Grundschulen in der Kernstadt Giengens und der Grundschule Hohenmemmingen zusammen.

Die Einrichtung ist sehr gut belegt. Es wird nach teiloffenem Konzept gearbeitet. Die vorherrschende Altersstruktur liegt zwischen 2 bis 6 Jahren. Ein Bedarf an Betreuung für Kinder unter zwei Jahren ist feststellbar. Die angebotenen flexiblen Öffnungszeiten werden gut angenommen.

Beurteilung des Gebäudes:

Der Kindertageseinrichtung Memminger Wanne hat aktuell drei Gruppenräume und einen Mehrzweckraum, welcher zurzeit ebenfalls als Gruppenraum verwendet wird. Für sportliche Aktivitäten wird wegen der intermisweisen Unterbringung einer 4. Gruppe in die Gemeindehalle nach Hohenmemmingen ausgewichen. Damit eine Nutzung des eigenen Mehrzweckraumes wieder möglich ist, muss eine vierte Gruppe angebaut werden.

Im Kindergarten Memminger Wanne ist die Nachfrage nach Plätzen zur Kinderbetreuung stetig gegeben und es stehen derzeit Kinder auf der Warteliste. Um den Rechtsanspruch der Eltern weiter verlässlich einlösen zu können und den Zuzug von Familien mit Betreuungsangeboten flexibel zu begleiten, soll durch den Anbau einer vierten Gruppe zum einen der Mehrzweckraum wieder seinem eigentlichen Zweck zugeführt werden und zum anderen würde die Möglichkeit bestehen, bei akutem Platzmangel ein Raum wieder kurzfristig zur Betreuung von



Kindern zu nutzen. Es besteht Anbaubedarf, um die Kindergartengruppen langfristig anbieten zu können.

In der Nähe zum Kindergarten befindet sich auch das Christian-Friedrich-Werner-Haus. Es wird als Treffpunkt für die Jungschar, die offene Jugendarbeit, für Kartenspiele, Bibelstunden, Chorproben/-auftritte und viele weitere Veranstaltungen genutzt. Für die Bewohner*innen der Memminger Wanne ist das Christian-Friedrich-Werner-Haus ein beliebter und wichtiger Treffpunkt, der durchaus Potenzial hat, noch mehr genutzt zu werden. Das Gebäude, welches ursprünglich nur als Provisorium ausgelegt war, befindet sich aufgrund des Alters (knapp 45 Jahre alt) in einem schlechten Zustand. Eine Erneuerung ist kurz- bis mittelfristig unumgänglich. Es ist daher geplant, einen Stadteiltreff bei der Erweiterung des Kindergartens zu integrieren.

Im gesamten Erdgeschoss der Kindertageseinrichtung ist Barrierefreiheit gegeben. Brandschutzmaßnahmen für einen zweiten baulich getrennten Rettungsweg sind noch im Obergeschoss auszubilden.

Am 26.09.2019 hat der Gemeinderat dem Neubau als Erweiterung der Kindertageseinrichtung in der Memminger Wanne mit dem Treffpunkt Stadtteil Memminger Wanne um eine Kita-Gruppe grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die Baumaßnahme Anträge auf Fördermittel aus dem Ausgleichstock vorzubereiten und zu stellen. Der Ausgleichstockantrag wurde im Januar 2020 dem Regierungspräsidium fristgerecht übergeben.

Seit Anfang 2022 wurde der Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde vom Baurechtsamt erteilt.

Ergebnis der Elternbefragung:

65,38 % der befragten Eltern sind mit den Öffnungszeiten zufrieden. 42,31 % wünschen sich einen Ganztagesbetreuung mit warmem Mittagessen.

Handlungsempfehlung:

Im Zuge des Anbaus werden gemeinsam mit den Eltern die Öffnungszeiten nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit dem Neubau entsteht eine Krippe im Kindergartenbezirk. Somit kann der Nachfrage nach Plätzen für Kinder ab einem Jahr nachgekommen werden. Des Weiteren erhöhen sich die Plätze in den vorhandenen Gruppen, da nur noch eine altersgemischte Gruppe angeboten wird. Durch den Anbau des Treffpunkts ergeben sich für den Kindergarten neue Bewegungsmöglichkeiten. Der Veranstaltungsraum dient gleichzeitig als Turnraum. Des Weiteren werden die Räumlichkeiten für Elternabende und Feste und Feiern genutzt. Der vorhandene Gartenbereich wird um Möglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren ergänzt.



Kindergarten Käppelesberg:

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

1 Gruppe RG/AM:
Mo. bis Fr. 7:45 Uhr bis 12:45 Uhr und
Di. und Do. 13:30 Uhr bis 16 Uhr

1 Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr



Profil:

Der Kindergarten in Hohememmingen ist eine familiäre zweigruppige Einrichtung. Es werden Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Der Kindergarten ist sehr in die aktive Dorfgemeinschaft (evangelische Kirchengemeinde, Vereinsleben etc.) eingebunden. Religion wird im Alltag durch Gebete, Lieder, Minigottesdienste gelebt. Außerdem gestalten die Kinder aktiv die Festgottesdienste im Jahreskreis mit.

Der Kindergarten arbeitet nach dem Orientierungsplan Baden-Württemberg. Des Weiteren nimmt die Einrichtung an den Sprachförderprojekten „KOLIBRI“ und „SBS“ in Kooperation mit der Giengener Musikschule teil. Weiterhin wird die Sprache über Vorlesepaten gefördert.

32

Monatlich finden Frühstückstage statt, um das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung zu fördern. Der Kindergarten nimmt am Schulfruchtprogramm teil und fördert durch regelmäßige Angebote die Kinder im Bereich Bewegung.

Der Kindergarten kooperiert mit der örtlichen Grundschule und verschiedenen Institutionen. Rituale geben den Kinder Sicherheit bei der Bewältigung ihres Alltags. Sowohl altersspezifische als auch altersgemischte Angebote unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung.

Beurteilung des Gebäudes:

Das Spielzimmer im Obergeschoss ist nicht barrierefrei. Laufende Unterhaltsmaßnahmen in Höhe von 5.000 Euro bis 10.000 Euro stehen an (laufendes Budget des Gebäudemanagements).

Ergebnis der Elternbefragung:

89,47 % der Befragten haben kein Interesse an einer GT-Betreuung mit warmem Mittagessen ergeben. 78,95 % sind mit den Öffnungszeiten zufrieden.

Handlungsempfehlung:

Die angebotenen Betreuungsformen werden von den Eltern dankbar angenommen. Durch das Angebot einer Krippe in der Kindertageseinrichtung Memminger Wanne entsteht ein ortsnahes Angebot für die Eltern in Hohenmemmingen und Sachsenhausen. Die Grundschule liegt in örtlicher Nähe beider Institutionen und eine Kooperation mit der Grundschule besteht ebenfalls von beiden Kindergärten.



I.2.2.6 Einzugsbezirk 7

Kindergarten St. Maria Burgberg

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

Gruppe RG/AM:
Mo. bis Fr. 7 Uhr/7:30 Uhr bis
12 Uhr/12:30 Uhr
Di. und Do. 13:30 Uhr bis 16 Uhr



Gruppe VÖ/AM:
Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 13 Uhr oder
Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Gruppe VÖ+/AM:
Mo./Mi./Fr. 7 Uhr bis 13 Uhr und Di./Do. 7 Uhr bis 15:30 Uhr
Mo./Mi./Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr und Di./Do. 7:30 Uhr bis 16 Uhr

Profil:

Der Kindergarten ist bereits 49 Jahre alt, weshalb die Räumlichkeiten hier wesentlich großzügiger sind, teilweise schon zu groß. Die Einrichtung kann das „Bildungshaus“ im normalen Rahmen der Kooperation Kindergarten/Grundschule ausüben (1 Mal pro Woche 1,5 Stunden). Die Kooperation ist ausbaufähig. Mit zwei Gruppen werden drei Öffnungszeiten angeboten, 30 bzw. 35 Stunden pro Woche. Das Mittagessen wird über die Fa. Gastromenü aus Ulm bezogen. Im Rahmen des Projekts „Haus der kleinen Forscher“ besteht eine Kooperation mit den Stadtwerken Giengen GmbH. Das Sprachförderprogramm SBS für Kinder ab dem 3. Lebensjahr findet einmal wöchentlich statt. Des Weiteren besteht eine Kooperation mit dem örtlichen Turnverein, wodurch ebenfalls einmal in der Woche Turnstunden in altersgemischten Gruppen stattfinden. Die Dorfgemeinschaft Burgberg lädt den Kindergarten einmal im Jahr zu einem Spielenachmittag in die Naherholungsanlage ein. Auch besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, die als Lesepaten tätig sind und bei der Organisation von Ausflügen behilflich sind.

Nach einem ersten Entwurf des Stadtplanungsamtes sind im Baugebiet „Schlossblick“ zirka 5 bis 7 Bauplätze/Wohneinheiten im ersten Abschnitt (bestehender Bebauungsplan) und auf 16 Grundstücken weitere 60 Wohneinheiten im zweiten Abschnitt (2023) vorgesehen.

Zum Kindergartenjahr 2019/2020 wurde eine Kleingruppe (insgesamt 12 Plätze) für den zusätzlichen Bedarf in Burgberg im Bestandsgebäude integriert. Zu den bereits bestehenden Öffnungszeiten kam eine halbe Gruppe mit der Betreuungsform VÖ dazu.

Beurteilung des Gebäudes:

Das Dach der Haupthalle wurde vor einigen Jahren bereits saniert. Die anderen Dachbereiche wurden nur großflächig ausgebessert. Bei einer weiteren Sanierung des Gebäudes ist mit Kosten in Höhe von rd. 700.000 Euro zu rechnen. Eventuell ist die Sanierung des Daches vorab umzusetzen.

Der Außenbereich des Kindergartens wurde im Frühjahr 2022 aufwendig saniert. Nun ist auch ein Spielbereich für U3-Kinder vorhanden.

**Ergebnis der Elternbefragung:**

77,77 % der Befragten sind mit den Öffnungszeiten zufrieden. Nur 29,62 % wünschen sich eine GT-Betreuung mit warmem Mittagessen.

Handlungsempfehlung:

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten hat maßgeblich zur Erhaltung des Grundschulstandortes beigetragen. Der Außenbereich des Kindergartens wurde überarbeitet. Nun findet sich hier ein altersspezifisches Angebot in den Außenanlagen. Bezüglich des Angebotes und des Gebäudes besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Unterhaltsmaßnahmen werden vom Gebäudemangement eingeplant und durchgeführt.



Einzugsbezirk 8

Kindergarten Hürben:

Derzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:

Gruppe HT/AM:

Mo. bis Fr. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gruppe VÖ+/AM:

Mo. bis Fr. 7 Uhr bis 14 Uhr



Profil:

Im Kindergarten werden zum Stichtag 01.03.2022 30 Kinder zwischen 2 und 6 Jahren betreut. Die Einrichtung nimmt am Sprachförderprojekt „KOLIBRI“ teil und fördert die Sprachentwicklung; darüber hinaus mittels Vorlesepaten.

Es besteht eine enge Kooperation mit der Grundschule. Gemeinsam wird ein Jahresthema festgelegt. Die Kinder haben einen geregelten Tagesablauf und bekommen die Struktur, um sich bestmöglich entwickeln zu können. Dem Kindergarten ist die Vermittlung von christlichen Werten ein großes Anliegen. Gemeinsam werden christliche Feste gefeiert und über die Vorbilder in der Einrichtung die Werte vermittelt.

Eine weitere Kooperation besteht mit dem TV Hürben 1913 e. V. Durch diese Kooperation werden das Schulfruchtprogramm, die Ernährungs- und Bewegungserziehung zusätzlich gefördert. Der Kindergarten ist fest im Dorfleben verankert.

Beurteilung des Gebäudes:

Es steht die Dachsanierung 2023 mit Kosten in Höhe von ca. 400.000 Euro an. Im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit den Etats hat die Stadtverwaltung in den Sommer 2023 geschoben. So kann die Stadt der pandemiebedingten Materialverknappung und den damit verbundenen extremen Preissteigerungen entgehen. Laufende Maßnahmen sind im Wesentlichen Anstricharbeiten.

Ergebnis der Elternbefragung (Auswertung abwarten):

72,73 % sind mit den Öffnungszeiten zufrieden. 68,18 % der Befragten hat kein Interesse an einer GT-Betreuung mit warmem Mittagessen.

Handlungsempfehlung (Auswertung abwarten):

Derzeit besteht hinsichtlich der Betreuung kein Handlungsbedarf. Bezüglich des Gebäudes gilt es, die laufenden Maßnahmen und die Sanierungsarbeiten durchzuführen.



I.3 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025

2023:

- Waldkindergarten + 20 Plätze
-
- + 20 Plätze**

Ausblick 2025:

- Anbau im Kindergarten Memminger Wanne + 6 Plätze
-
- + 6 Plätze**
-
- + 26 Plätze**



In der Summe entstehen bis 2025 insgesamt 26 Plätze, sofern alle Vorhaben planmäßig begonnen und durchgeführt werden können. Je nach Bedarfsentwicklung und Besuchsverhalten in den Einrichtungen sind weitere Plätze ab 2025 zu schaffen.

Ausbaumöglichkeit bietet hierzu die neu entstandene Kindertageseinrichtung Lederstraße (Anbau von zwei weiteren Gruppen in der Option mit 50 Plätzen). Auch ist über eine weitere Einrichtung auf dem Bruckersberg (Wohngebiet Bruckersberg-Ost) oder im Gebiet „Südlich der Memminger Straße“ nachzudenken.



II. Bildungs- und Betreuungsangebote für Kleinkinder

II.1 Bestandsaufnahme

Angebote in der Tagespflege:

Die Tagespflege wird in Giengen vom Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten angeboten. Des Weiteren besteht für Tageseltern die Möglichkeit, das Betreuungsangebot in „anderen geeigneten Räumen“ durchzuführen.

Derzeit stehen 58 Tagespflegeplätze für Giengener Kinder im Alter unter 3 Jahren zur Verfügung, bei einer Inanspruchnahme durch 40 Kinder. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder freie Platz ein GT-Platz ist und die freien Plätze auch durch Kinder anderer Altersklassen belegt werden können.

Die vergleichsweise geringe Auslastung mit rund 76,8 % zeigt, dass in der Tagespflege Angebot und Nachfrage auseinandergehen. Dies ist auch in anderen Städten zu beobachten und liegt wohl hauptsächlich daran, dass in der Tagespflege sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen ganz bestimmte Vorstellungen haben, beispielsweise bezüglich der Betreuungszeiten, die oft nicht mit dem Angebot konform sind. Allerdings ist auch in der Tagespflege im Vergleich zu den Vorjahren eine zunehmende Auslastung festzustellen. Dies liegt u. a. auch an der hohen Auslastung der Kindertageseinrichtungen.

Nicht alle ausgebildeten Tagespflegeeltern bieten aktuell eine Betreuung an. Auch im Bereich der Tagespflege besteht eine Warteliste, da sich das Angebot nicht mit der Nachfrage vereinbaren lässt. Dies ist einer der Gründe, die Tagespflege in Giengen zu stärken.

Angebote in institutioneller Betreuung:

In Giengen werden in der institutionellen Betreuung Angebote in Kleinkindgruppen, sog. Krippen, sowie in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Kleinkindgruppen sind Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden in der Woche.

Einer Kapazität von aktuell 160 belegbaren Plätzen (s. Tabelle 6, S. 38) steht eine Belegung zum 01.03.2022 von 139 Kleinkindplätzen entgegen (s. Tabelle 7, S. 39).

Inklusive der Tagespflege liegt das Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren zum Stichtag 1. März 2022 bei insgesamt 218 Plätzen. Das Verhältnis der bestehenden Betreuungsplätze zur Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren in Giengen und in den Teilorten ergibt den gegenwärtigen, **aktuellen Versorgungsgrad** in der Kleinkindbetreuung mit:

36,64 % (bestehende Betreuungsplätze: 218 / Anzahl der Kinder unter 3 Jahren: 595).

Dadurch, dass in der Kindertagespflege derzeit 40 und in Kindertageseinrichtungen 93 Kinder unter 3 Jahren aus Giengen betreut werden, ergibt sich eine Betreuungsquote von 22,35 %.

Insgesamt wurden im März 2022 also rund 22,35 % der unter 3-jährigen Kinder aus Giengen in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut. Die Quote betrug bei der letzten Bedarfsplanung 20,34 %. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass keine Kinder unter 1 Jahr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Bezieht man nur Kinder ab dem



1. Lebensjahr in die Berechnung ein, so ergibt sich eine Betreuungsquote von 34,9 %. Die Quote betrug bei der letzten Bedarfsplanung 30,5 %.

Einzugs- bezirk	Einrichtung	Betreuungsform	Altersgruppe	Plätze
1	Kindergarten St. Peter	Krippe/VÖ	1- bis 3-Jährige	10
2	Kindergarten Kirchplatz	2 VÖ/AM	ab 2 Jahren	10
	Kindergarten Lederstraße	Krippe/VÖ	1- bis 3-Jährige	10
	Waldorfkinderhaus	1 Krippe + 1 GT/AM	1- bis 3-Jährige	15
3	Kindergarten Schwage	1 VÖ/AM	ab 2 Jahren	5
	Kinderhaus Brenzbären	2 Krippen VÖ/GT	1- bis 3-Jährige	20
4	Familienzentrum Salztröge (St. Michael)	2 Krippen GT/VÖ/VÖ+/RG 1 VÖ/VÖ+/AM	1- bis 3-Jährige	25
	Kindertageseinrichtung St. Martin	2 VÖ/AM	ab 2 Jahren	10
	Kindergarten Hainbuchenweg	2 VÖ/AM	ab 2 Jahren	10
5 + 6	Kindertageseinrichtung Memminger Wanne	3 VÖ/AM	ab 2 Jahren	15
	Kindergarten Käppelesberg	1 RG/AM 1 VÖ/AM	ab 2 Jahren	10
7	Kindergarten St. Maria Burgberg	1 VÖ+/VÖ/AM 1 RG/AM	ab 2 Jahren	10
8	Kindergarten Hürben	1 HT/AM 1 VÖ+/RG/AM	ab 2 Jahren	10
Gesamt				160

Tabelle 6: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in institutioneller Betreuung und Tagespflege (Stand 01.03.2022)

Aus Tabelle 7 geht sehr deutlich die aktuelle Belegung der im März 2022 vorhandenen Plätze für Kinder unter 3 Jahren hervor. Mit nur 13 freien Plätzen zum Stichtag ist eine Auslastung von rund 92,86 % festzustellen. Es zeigt sich, dass die Krippenangebote nicht ausreichen. Die



hohe Auslastung könnte u. a. an der Senkung der Elternbeiträge für die Kinder zwischen zwei und 3 Jahren liegen. Des Weiteren wird das Angebot in altersgemischten Gruppen stark von den Eltern angenommen.

Betreuungsplätze für Kleinkinder

Einzugs- bezirk	Einrichtung	Max. vorhandene Plätze	Aktuell belegte Plätze	IST- Belegung Kinder U3	Freie Plätze
1	Kindergarten St. Peter	10	9	9	1
2	Kindergarten Kirchplatz	12	4	2	0
	Kindergarten Lederstraße	16	9	8	1
	Waldorfkinderhaus	16	11	10	1
3	Kindergarten Schwage	6	2	1	0
	Kinderhaus Brenzbären	20	13	12	7
4	Familienzentrum Salztröge (St. Michael)	26	25	24	0
	Kindertageseinrichtung St. Martin	12	10	5	0
	Kindergarten Hainbuchenweg	12	6	3	0
5 + 6	Kindertageseinrichtung Memminger Wanne	18	10	5	3
	Kindergarten Käppelesberg	10	10	5	0
7	Kindergarten St. Maria Burgberg	12	8	4	0
8	Kindergarten Hürben	12	10	5	0
Gesamt		182	127	93	13

Tabelle 7: Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen (Stand 01.03.2022)

Die Differenz zwischen den aktuell vorhandenen Platzzahlen und den Belegungszahlen durch Kinder resultiert aus der Belegung von Plätzen durch Kinder über 3 Jahren in altersgemischten



Gruppen. In altersgemischten Gruppen kann eine bestimmte Anzahl von Kindern unter 3 Jahren (abhängig von der Betreuungsform) aufgenommen werden. Allerdings haben Kinder über 3 Jahren Vorrang, sodass bei einer höheren Nachfrage an Kindergartenplätzen sich die Anzahl an Plätzen für Kleinkinder reduziert.

II.2 Feststellung des Bedarfskorridors (Versorgungsziel)

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ist der örtliche Bedarf ausschlaggebend. Für alle Kinder besteht eine objektiv-rechtliche Vorhaltepflcht der Kommune für bedarfsgerechte Plätze in der Tagesbetreuung. Bedarfsgerecht heißt hier, was die Bedarfsplanung erbringt. Das können tägliche Zeitspannen von beispielsweise vier bis zehn Stunden sein. Um beurteilen zu können, in welcher Größenordnung ein entsprechendes Angebot an Plätzen für die Kleinkindbetreuung nach den gesetzlichen Vorgaben tatsächlich in Giengen notwendig ist, ist der örtliche Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln.

II.3 Qualifizierte Bedarfserhebung

Die dem Ausbau zugrunde gelegte Zielvorgabe von ursprünglich 35 % stellt lediglich einen für Deutschland ermittelten Durchschnittswert dar, der keine hinreichende Planungsgrundlage für die lokale Politik bietet. Vielmehr wurde bereits in der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI), welche diesen Wert auf der Basis einer bundesweiten Elternbefragung eruiert hat, darauf hingewiesen, dass die Bedarfe der Eltern lokal erheblich variieren (vgl. Bien/Riedel 2006). Die Bundesregierung geht davon aus, dass bundesweit 39 % der unter 3-Jährigen einen Betreuungsplatz beanspruchen werden. Für Westdeutschland wird von einer Bedarfsquote von 37 % ausgegangen. Während in Kommunen mit niedrigen Kinderzahlen Planungsunsicherheiten ein Problem darstellen, laufen größere Städte weniger Gefahr, Überkapazitäten an Betreuungsplätzen zu produzieren.

Eine qualifizierte Bedarfsplanung kann sich nicht allein auf demografische Daten stützen. Sie muss möglichst fundierte Annahmen darüber treffen, wie viele Eltern ab welchem Alter des Kindes in unterschiedlichen sozialräumlichen Kontexten Betreuungsangebote nachfragen und welche Art der Angebote sowie welche Dauer der Betreuungszeiten sie sich wünschen. Hierbei ist davon auszugehen, dass Eltern mit Blick auf Betreuungsentscheidungen komplexe Abwägungen treffen, bei denen nicht zuletzt die Kenntnis entsprechender Angebote sowie die damit verbundenen Betreuungskosten eine Rolle spielen. Aus diesem Grunde erfolgt in den acht Kindergarteneinzugsbezirken in Giengen ein „Herantasten“ an den lokalen Bedarf vorrangig über Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen zu den aktuellen Bedarfen der Eltern und im Rahmen der Analyse der zentralen Warteliste. Auch werden künftige Baugebiete in die Planung einbezogen.

Zusammen mit Trägern und Kindergartenleitungen wird anschließend das Angebot bestmöglich an die Bedarfe angepasst. Für die Planung wohnortnaher Angebote ist es wichtig, dass Informationen kleinräumig zur Verfügung stehen. Ein weiteres wichtiges Instrument der Bedarfserhebung stellen repräsentative Umfragen vor Ort dar. Deshalb hat die Stadt Giengen im Jahr 2022 zwei Bedarfserhebungen durchgeführt, welche im Zeitkorridor März bis Mai mit sehr guten Rücklaufquoten wertvolle Hinweise zur Qualitätsoptimierung geliefert haben.

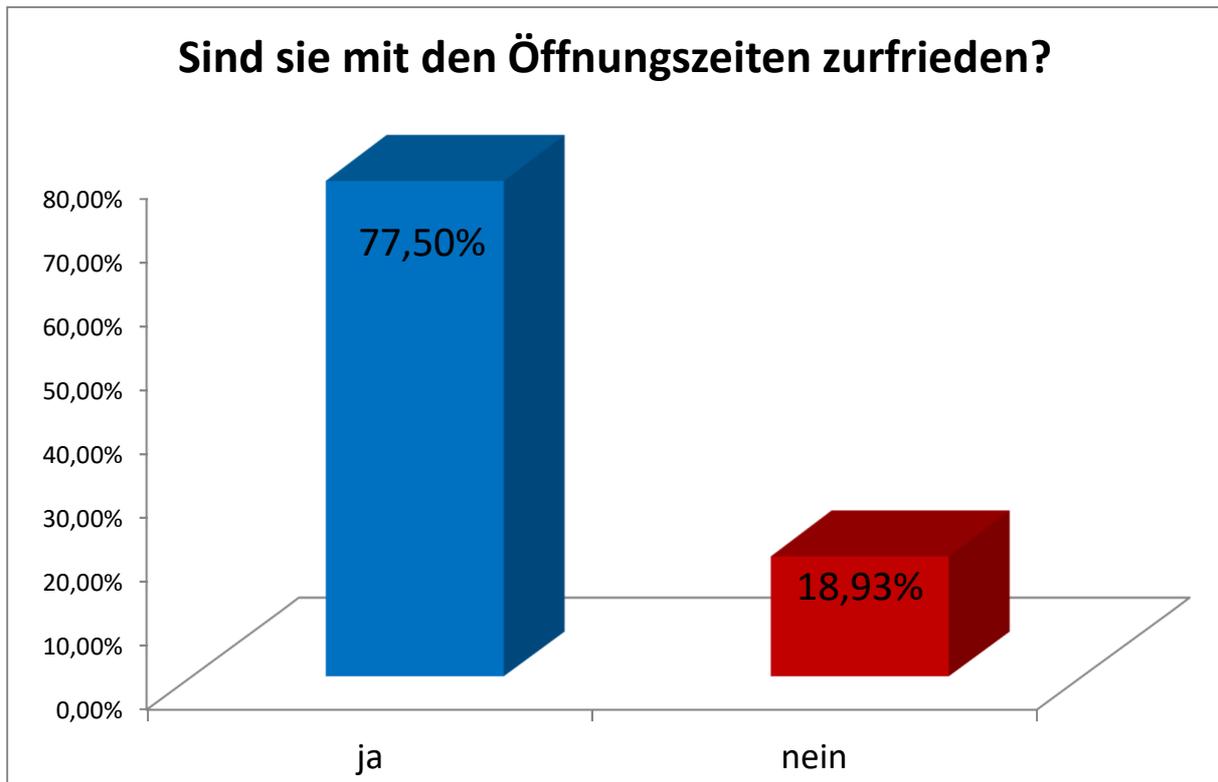


Abbildung 3: Zufriedenheit der Eltern mit den Öffnungszeiten (2022)

Die Bedarfsplanung ist nicht rein quantitativ ausgerichtet, sondern orientiert sich auch an den unterschiedlichen Lebenslagen und sozioökonomischen Kontexten von Familien und dem Ziel der Förderung von gleichen Entwicklungschancen bei Kindern. Sehr oft wird auch beobachtet, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren erst dann ergibt, wenn ein Angebot geschaffen wurde. Der Bedarf ist daher auch sehr stark vom tatsächlich vorhandenen Angebot abhängig.

Zu diesem Zweck wurden in Giengen alle Eltern angeschrieben, deren Kinder zwischen 0 und einem Jahr alt sind. Hierdurch sollte auch der Bedarf der Eltern erhoben werden, die derzeit noch nicht im System erfasst sind und bisher keine Möglichkeit hatten, ihren Bedarf frühzeitig zu kommunizieren. Die Teilnehmerquote lag bei 21,79 %. Der Großteil der Eltern hat einen Bedarf von 7 Stunden durchgehender Betreuungszeit. Das bestätigt den Wandel der Betreuungsform von einer Regelgruppe in verlängerte Öffnungszeiten. 12,82 % möchten ihr Kind ab 1 Jahr in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, 30,77 % ab 2 Jahren. Der Bedarf der Betreuung von Kinder unter 3 Jahren ist bei den befragten Eltern vorhanden. Somit ist der Ausbau der Betreuungsplätze sowohl in altersgemischten Gruppen als auch der Ausbau von Krippenplätzen weiterhin notwendig.

Die hohe Auslastung der Kleinkindplätze bestätigt das Nachfrageverhalten der Eltern in Giengen und zeigt, dass die bisherigen Ausbaumaßnahmen bedarfsgerecht erfolgten und keine Überkapazitäten geschaffen wurden.

Die tatsächliche Betreuungsquote lag im Kindergartenjahr 2021/2022 dagegen nur bei 22,35 %. Zum Stichtag 01.03.2022 lag die Auslastung in Bezug auf die vorhandenen belegbaren Plätze bei 86,88 %. Die Betreuungsquote ist zu der vorangegangenen Bedarfsplanung von 97,77 % etwas gesunken.



II.4 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025

Entwicklung der Versorgungsquote	2021	2022	2023	2024	2025
Kinderzahlen im Alter von 1 bis 3 Jahren	412	381	384	420	390
Plätze in Kindertageseinrichtungen, Krippen, Spielgruppen, Tagespflege	188	238	238	248	248
davon Tagespflege	30	40	40	40	40
Versorgungsquote	45,63 %	62,47 %	62,00 %	59,05 %	63,59 %

Tabelle 8: Entwicklung der Versorgung bis 2025 für Kinder unter 3 Jahren

2023/2024 + 10 Krippenplätze-Plätze: Kindergarten Memminger Wanne

Genauso wie bei der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindergartenkinder sind auch die maximal vorhandenen Platzzahlen für Kleinkinder in der Ausbaustufe 2023/2024 nicht ausreichend. Grund dafür ist, dass in altersgemischten Gruppen die Anzahl der Plätze für Kinder unter 3 Jahren sich danach richtet, wie viele Kindergartenplätze jeweils benötigt werden. In der Festlegung der Ausbaustufen wurde mit einer leicht steigenden Anzahl an U3-Plätzen in der Tagespflege gerechnet.



© Foto: adobe.stock/Andrey Kuzmin



III. Ganztagesbildung und -betreuung für Kindergartenkinder

III.1 Bestandsaufnahme

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht auch für das Kindergartenalter eine Ausweitung der GT-Betreuung vor. Unter GT-Betreuung ist eine ununterbrochene und über 7 Stunden dauernde Betreuung am Tag zu verstehen. Die nachstehende Tabelle 9 zeigt die GT-Plätze in Giengen, welche verlässlich im Kindergartenalter zur Verfügung stehen:

Belegung in institutioneller Betreuung:

Einrichtungen	Einzugsgebiet	Plätze
Kindergarten St. Peter	1	30
Waldorfkinderhaus	2	10
Familienzentrum Salztröge (St. Michael)	4	10
Brenzbären	3	20
Insgesamt		70

Tabelle 9: Institutionelle Ganztagesangebote für Kinder im Kindergartenalter

Das Verhältnis der ganztägig bestehenden Betreuungsplätze zur Gesamtzahl der Kinder im Kindergartenalter in Giengen (Bedarfsrichtwert 98 %) ergibt den gegenwärtigen, aktuellen Versorgungsgrad in der GT-Betreuung. Der aktuelle Versorgungsgrad für Kinder in der GT-Betreuung beläuft sich im März 2022 auf **22,91 % (bestehende Betreuungsplätze: 137 / Anzahl der Kinder im Alter 3 bis 6 Jahre: 598)**. Die Versorgungsquote wurde in letzten vier Jahren von 17,7 % auf 22,91 % gesteigert.

Anhand der Bevölkerungsprognose und der geplanten Ausbaustufen kann auch hier der Versorgungsgrad näherungsweise bis zum Jahr 2025/2026 errechnet werden.

Planungsjahr	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Ganztagesplätze	137	137	137	137	137
Anzahl Kindergartenkinder	598	598	606	583	601
Versorgungsquote	22,91 %	22,91 %	22,61 %	23,50 %	22,80 %

Tabelle 10: Versorgungsquote bis 2025/2026

III.2 Feststellung des Bedarfskorridors

Zum Stichtag waren die GT-Gruppen nicht voll ausgelastet und derzeit ist die Nachfrage der Eltern an weiteren GT-Plätzen eher rückläufig. In der Elternumfrage vom Mai 2022 wurde ersichtlich, dass VÖ-Plätze und VÖ+-Plätze überwiegend gewählt werden. Aus diesem Grunde wird derzeit davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren die vorhandenen GT-Plätze ausreichen werden. Ob die Nachfrage an GT-Plätzen wieder steigt, bleibt abzuwarten.



III.3 Festlegung von Ausbaustufen bis 2025

Geht man von einer Versorgungsquote von 31 % an GT-Plätzen für Kinder im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt aus, müssten bis zum Jahr 2025/2026 noch weitere 49 GT-Plätze geschaffen werden. Da jedoch im Moment die Nachfrage eher rückläufig ist, wird der Ausbau der GT-Plätze nicht favorisiert. Sollte sich die Nachfrage wieder steigern, werde weitere Planung aufgenommen.

Maßnahmen	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	2025/ 2026	Summe
Zusätzliche Plätze durch Neubauten/Erweiterung						
In bestehenden Einrichtungen						
Vorh. Ganztagesplätze	137	137	137	137	137	137

Tabelle 11: Ausbausritte der Ganztagesbetreuung bis 2025/2026 für Kinder im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt

Entgegen der vorherigen Bedarfsplanung wurden in der neuen Kindertageseinrichtung Lederstraße vorerst keine neuen GT-Gruppe geschaffen. In der Einrichtung war die Nachfrage der Eltern nach VÖ-Plätzen und VÖ+-Plätzen größer. Ebenso wurden im Kindergarten St. Peter, im September 2020, keine 12 GT-Plätze geschaffen, sondern VÖ-Plätze. Im Kinderhaus Brenzbären stehen seit Oktober 2021 20 GT-Plätze für Ü3-Kinder und 10 GT-Plätze für U3-Kinder zur Verfügung. Zum 01.03.2022 waren allerdings nur insgesamt 9 GT-Plätze belegt.

IV. Bildung und Betreuung von Schulkindern

IV.1 Bestandsaufnahme

Für Schulkinder bietet der Hort an der Jakob-Herbrandt-Schule, außerhalb des Unterrichts von Montag bis Freitag im Umfang von mindestens 4 Stunden, täglich eine Betreuungsmöglichkeit.

Ergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden zwischen 7:10 Uhr und 13:10 Uhr an der Lina-Hähnle-Schule, Außenstelle Bergschule, an der Grundschule Burgberg von 7 Uhr bis 13 Uhr und an der Grundschule Hohenmemmingen von 7 Uhr bis 13 Uhr angeboten. Die Schüler*innen werden an Schultagen täglich vor oder/und nach dem Vormittagsunterricht (einschließlich der Unterrichtszeit und Pausen) bis zu 7 Stunden betreut. Die Betreuung wird von städtischem Personal erbracht.

Mit dem Konzept der „Verlässlichen Grundschule“ sollen Eltern mit einer verlässlichen Betreuung unterstützt werden, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen.

Schule/Einrichtung	Plätze	Belegung 2021/2022	Belegung im Jahr 2019/2020
Bergschule	25	20	24
GS Burgberg	19	19	1
GS Hohenmemmingen	25	26	22
Insgesamt	69	65	47

Tabelle 12: Aktueller Bestand der Kernzeitenbetreuung, Stand 04.05.2022



Ziel des Schulträgers Stadt Giengen bleibt, an den allgemeinbildenden Schulen im Primar- und Sekundarbereich bedarfsorientiert und flächendeckend GT-Betriebe einzurichten. Jede*r Schüler*in soll die Möglichkeit haben, eine Ganztageschule (GTS) in erreichbarer Nähe zu besuchen, deshalb gibt es an allen Grundschulen in städtischer Trägerschaft ein GT-Angebot oder standort-angepasste, bedarfsgerechte individuelle Lösungen der Schulen.

Schule	Angebotsform	Bausteine	Tage/Woche
Bühlschule	GTS (§ 4a SchG)	GT, JB	5
Lina-Hähnle-Schule	Teilgeb. GTS	FNB, JB	4
Jakob-Herbrandt-Schule		VGS	5

Tabelle 13: Ganztagsangebote an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Giengen

GTS = Ganztageschule; FNB = Flexible Nachmittagsbetreuung;
 JB = Jugendbegleiterprogramm; VGS = Verlässliche Grundschule;
 GT = Ganztagesbetreuung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll es einen bundesweiten Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung in der Grundschule geben. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt. Damit wird ab 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt. Mit dem Ganztagesförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Die Bundesregierung hatte das Vorhaben für mehr Vereinbarkeit und mehr Chancengleichheit in der Bildung Anfang 2021 auf den Weg gebracht. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkind der 1. Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Es ist ein Betreuungsumfang von 8 Stunden an allen 5 Werktagen vorgesehen. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal 4 Wochen – auch in den Ferien gelten. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ebenso Rechnung getragen wie der Vielfalt der Angebote vor Ort. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen GTS.

Der Ausbau der GTS an Grundschulen ist von der Landesregierung im Schulgesetz (SchG) aufgenommen worden. Es besteht die Möglichkeit, die GTS an 3 oder 4 Tagen mit 7 oder 8 Zeitstunden einzurichten. Im GT-Konzept spielt die stärkere Öffnung der Schulen hin zur Gesellschaft und die Einbindung außerschulischer Partner eine wichtige Rolle. Im pädagogischen Konzept werden Unterrichtsphasen und verbindliche GT-Angebote, wie etwa Bewegungs- und Aktiv-Pausen, gleichmäßig verteilt und miteinander verzahnt. Das hat positive Auswirkungen auf das Sozialverhalten der Schüler*innen. In diesem rhythmisierten Tagesablauf ist auch individuelle Lernzeit integriert, bei welcher Hausaufgaben erledigt werden können. Dies ist ein wesentlicher Schritt, um der Bildungslaufbahn von Kindern eine bessere und kontinuierliche Entwicklung zu ermöglichen.

Den Schulen wird viel Spielraum für die Ausgestaltung ihres pädagogischen und organisatorischen Konzepts gelassen. Dabei steht die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt. Das Land stellt dafür je nach Anzahl der angemeldeten Schüler*innen Deputatsstunden zur Verfügung. Ein Teil dieser Stunden kann zur Finanzierung der Kooperationen mit den Vereinen ausbezahlt werden (sog. Monetarisierung). Betreuungsangebote von Ehrenamtlichen werden über das Jugendbegleiterprogramm finanziert.



Schulen	bis zu ... Plätze	davon bis 10 Jahre	davon 10 bis 14 Jahre
Bühlschule: Primarstufe (Wahlform § 4a SchG):	232	232	---
Lina-Hähnle-Schule (ohne Bergschule)	90	90	---
Jakob-Herbrandt-Schule	20	4	6
Insgesamt	342	326	6

Tabelle 14: Schulstatistik zum 21.10.2021

In Giengen wird derzeit das Modell der GTS nach dem SchG an der Gemeinschaftsschule (Bühlschule) abgerufen. Die Lina-Hähnle-Schule ist GTS per Erlass.

Angebote in der Tagespflege:

Im März 2022 wurden 8 Plätze in der Tagespflege des Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. von Kindern im Alter von über 6 Jahren in Anspruch genommen.

IV.2 Feststellung des Bedarfskorridors und Ausbau der Angebote

In Giengen gibt es inzwischen ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Netz von GTS über alle Schularten hinweg. Die Robert-Bosch-Realschule ist zwar keine GTS. Es besteht aber eine Kooperation mit der Bühlschule und mit dem Margarete-Steiff-Gymnasium. Eine Begrenzung der Plätze gibt es derzeit nicht.

Die Eltern haben ihren Lebens- und Berufsalltag auf eine GT-Bildung und -betreuung ab dem Kindergarten- und Grundschulalter eingestellt und sind deshalb auf diese Angebote in den Schulen angewiesen. Die steigende Nachfrage und zunehmende Auslastung der bestehenden Angebote in der Nachmittagsbetreuung bringen dies ganz deutlich zum Ausdruck. Vor allem Kinder von Alleinerziehenden oder aus Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, profitieren vom GT-Unterricht und der ergänzenden Betreuung.

Derzeit bietet der Hort an der Jakob-Herbrandt-Schule Platz für bis zu 20 Hortkinder, wobei bei erhöhtem sozialpädagogischem Betreuungsbedarf die Plätze reduziert werden. Derzeit sind dort 10 Kinder über den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst untergebracht.



Auch an anderen Schulen steigt das Interesse der Eltern an verlässlichen Angeboten, welche längere Betreuungszeiten und Angebote in den Ferien beinhalten. Bisher gibt es an der Jakob-Herbrandt-Schule einen Hort.

Orientiert an dem Bedarf der Eltern und des neuen Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule werden zeitnahe Maßnahmen für die Planung für weitere Ausbaustufen getroffen.



V. Ferienbetreuung (3 bis 14 Jahre)

Das TAG verpflichtet die Stadt Giengen, während der Ferienzeiten von Schulen und Kindergärten eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Die Schließtage werden daher trägerintern abgestimmt, sodass immer eine Einrichtung des Trägers geöffnet hat. Vorrangig sollten für die Ferienbetreuung Einrichtungen derselben Trägerschaft in Anspruch genommen werden – und in zweiter Priorität eine Einrichtung eines anderen Trägers.

Ein entsprechender Strukturplan wurde in Absprache mit den Trägern erstellt. Dieser wird für 2022/2023 fortgeschrieben. Hierzu melden die freien Träger jährlich die Ferienzeiten ihrer Einrichtungen im Oktober der Stadtverwaltung. Damit kann den Eltern jeweils für das nächste Jahr frühzeitig und verlässlich mitgeteilt werden, in welchem Kindergarten eine Betreuung während der Ferien angeboten wird.

Die Stadtverwaltung fragt regelmäßig sämtliche Ferienangebote öffentlicher und freier Träger und deren Auslastung ab. Als Ergebnis dieser Abfrage kann festgestellt werden, dass es in allen Ferien (bis auf die Weihnachtsferien) attraktive Angebote für (Schul-)Kinder gibt.

Das städtische Haus der Jugend bietet in allen Schulferien (bis auf die Weihnachtsferien) Kinderbetreuung für Grundschul Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren an.



Abbildung 3: Kinderfest 2018 (Bildquelle: Sabrina Balzer)



VI. Personal- und Raumstandards

VI.1 Kindertageseinrichtungen

Neben dem zahlenmäßigen Bedarf geht es bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in Giengen und in den Teilorten auch um qualitative Fragen. In den Arbeits-sitzungen des „Kuratoriums zur örtlichen Bedarfsplanung“ werden gemeinsam festgelegte Standards immer wieder kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angehoben und verändert. So können ab Januar 2023 alle Einrichtungen Personal mit 0,5 VZÄ über dem Mindestpersonalschlüssel einstellen. Dies garantiert eine qualitativ gleichbleibende Betreuung bei Ausfällen, Urlaubszeiten und vor allen Dingen, wie zuletzt 2020-2022, in Krisenzeiten mit coronabedingten Krankheitswellen in den Einrichtungen.

Das trägerübergreifende Ziel ist weiterhin, in allen Kindertageseinrichtungen in Giengen, unabhängig von der Trägerschaft, eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten. Dies muss sichergestellt werden, ohne die Trägerpluralität – die eine Vielfalt der Profile der Einrichtung und ihrer pädagogischen Konzepte bedeutet – einzuschränken.

Auch während der Pandemie ist es durch eine hervorragende Zusammenarbeit gelungen, weiterhin eine qualitative Betreuung zu sichern. Alle Einrichtungen haben die Vorgaben des Landes umgesetzt und versucht, einen durchgängige Betreuung sicherzustellen. Während der Schließzeiten wurde der Kontakt zu Eltern und Kinder über verschiedenste Kanäle aufrecht erhalten. Den Eltern wurden auch kleine Beschäftigungspakete zur Verfügung gestellt oder Grüße aus den Einrichtungen überstellt.

Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen wachsen stetig und sind sehr vielschichtig. Auch der Orientierungsplan ist kein starres Werk, sondern wird unter Einbezug der Fachkräfte stetig fortgeschrieben. Die Qualität in den Einrichtungen wird regelmäßig evaluiert. Ziel der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen ist es, die erreichte Qualität in den Kindergärten vor dem Hintergrund einer angespannten Finanzlage zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Bedarfsplanung der Großen Kreisstadt Giengen zur Bildung und Betreuung von Kindern schreibt deshalb folgende Leitlinien für die Einrichtungen in Giengen fest:

Die Kinderbetreuung in Giengen wird im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes familienergänzend und -unterstützend angeboten. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität im Sinne von § 4 SGB VIII. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes muss neben der Prüfung, welche Einrichtungen nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind und ob diese ausreichend zur Verfügung stehen, auch der Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel in die Erwägungen einbezogen werden. Durch die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „geeignet“ will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Einrichtungen für die Wohlfahrt der Jugend in einer der jeweiligen örtlichen Gegebenheit angepassten Weise und unter wirtschaftlich sinnvollem Einsatz öffentlicher und privater Mittel bereitgestellt werden.

Die Einrichtungen in Giengen und in den Teilorten orientieren sich primär am örtlichen Bedarf. Bei auswärtigen Kindern, die in einer örtlichen Einrichtung aufgenommen werden, wird gemäß § 8a KiTaG verfahren. Die Einrichtungen in Giengen sind innovativ und von hoher Qualität. Sie bieten eigenständige Gesamtlösungen für die Bereiche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, die jeweils optimal auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sind.



Die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Eltern stehen im Mittelpunkt. Zwischen Kindern, Eltern, pädagogischem Personal, Trägern und anderen Institutionen ist im Rahmen einer aktiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein ständiger Dialog zu führen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Kapital der Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie arbeiten als Team an der Umsetzung und Sicherung der gemeinsamen Ziele. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden laufend pädagogisch und organisatorisch optimiert. Durch den zu vermittelnden Spaß und die Lebensfreude wird eine gute Atmosphäre in den Einrichtungen geschaffen.

Der Verwirklichung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung werden die Kindertageseinrichtungen in Giengen gerecht. Hierzu bestehen eigenständige pädagogische Konzeptionen, die den individuellen Bildungsanspruch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen eines Kindes erfüllen.

Folgende Standards werden fortgeschrieben:

VI.1.1 Personalausstattung und Qualifikation

VI.1.1.1 Personalschlüssel – Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

In der KiTaVO sind die verpflichtenden Mindest-Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erstmals rechtlich normiert. Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der sog. Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte. Weichen die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform vom Rechenansatz der KiTaVO (§ 1 Abs. 1) ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend. Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung kann anhand von einer Rechenhilfe (Excel-Tabelle) des KVJS Baden-Württemberg individuell berechnet werden. Es wird von einer Stunde Randzeit pro Gruppe ausgegangen, soweit nicht durch eine Nutzungsfrequenzanalyse eine davon abweichende Festlegung erfolgt. Für Kleingruppen ist die komplette Öffnungszeit Randzeit.

Für Kleinkindgruppen gilt die gesetzliche Personalschlüsselerhöhung nicht. Allerdings bietet der KVJS Baden-Württemberg auch für Krippengruppen und Gruppen in Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren sowie für Hortgruppen eine Berechnungshilfe an. Diese Berechnungshilfe gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Giengen einheitlich als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Personalschlüssels.

Anerkennungspraktikanten werden mit 0,7 Stellen angerechnet. Auszubildende der Fachschulen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) werden in jedem Ausbildungsjahr mit 0,3 Stellen im Personalschlüssel berücksichtigt.

Der in der Betriebserlaubnis vom KVJS festgelegte Personalschlüssel ist vom jeweiligen Träger zu erfüllen. Die Stadt Giengen hat den Mindestpersonalschlüssel in jeder Einrichtung bereits um 0,3 VZÄ erhöht, um die Qualität in der Betreuung nochmas zu steigern. Ab Januar 2023 wird die Erhöhung von 0,3 VZÄ auf 0,5 VZÄ pro Einrichtung erfolgen.



VI.1.1.2 Personalschlüssel – Integrative Gruppen

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung nach § 2 SGB IX gemeinsam mit nicht behinderten Kindern ist grundsätzliches Ziel aller Kindergartenträger. Soweit die Voraussetzungen zur Einrichtung einer integrativen Gruppe vorliegen, ist die Deckung des zusätzlichen Förderbedarfs eines Kindes mit Behinderung über Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig und vom Kindergartenträger zu veranlassen. In diesem Fall kann eine Gruppenreduzierung im Umfang von zwei Plätzen pro Kind mit Behinderung durchgeführt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis für integrative Gruppen sind Nachweise über den erhöhten Sach- und Personalaufwand vorzulegen. Die Zahl der Kinder in integrativen Gruppen ist jährlich der Stadt zu melden.

VI.1.1.3 Personalschlüssel – Freistellung von Leitungen

Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen), ist die Leitungszeit ab Inkrafttreten (01.01.2020) der geänderten KiTaVO verbindlich umzusetzen.

Der zeitliche und inhaltliche Umfang für pädagogische Leitungsaufgaben für die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO wurde in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 1 KiTaVO geregelt. Der Umfang der Leitungszeit pro Einrichtung beträgt demnach mindestens 6 Stunden wöchentlich (Grundsockel) und erhöht sich ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe nach § 1 Absatz 1 KiTaVO um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe.

50

Bei der Finanzierung der Personalausgaben für die Leitungszeit handelt es sich um zweckgebundene Finanzmittel des Bundes, von denen alle Träger gleichermaßen profitieren sollen. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des neuen § 29e FAG. Die Förderung von Einrichtungen von freien Trägern wird in § 8 Abs. 2, 3 und 4 KiTaG neu geregelt.

Sollten Einrichtungen diese zusätzlichen zeitlichen Ressourcen für die Leitungszeit nicht bereits ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO vorhalten können, kann der zeitliche Umfang für die Leitungszeit im Rahmen der Übergangsregelung in § 1 Absatz 8 KiTaVO längstens bis 31. August 2021 von den in der KiTaVO geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüsseln entnommen werden. Eine Abweichung von § 1 Abs. 2 neu KiTaVO ist bei Inanspruchnahme der Regelung des § 1 Abs. 8 KiTaVO nicht möglich.

Die Höhe des Personalschlüssels, welcher von der Stadt gefördert wird, basiert auf der Mindestpersonalberechnung des KVJS Baden-Württemberg (KVJS) bzw. an der aktuellen Betriebserlaubnis. Eine Rundung auf Zehntel wird anerkannt.

Kindertageseinrichtungen, welche am Bundesprogramm Sprach-Kitas des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilnehmen, bekommen eine Leitungsfreistellung von 4 Stunden pro Woche.

VI.1.1.4 Verfügungszeit

Es wird davon ausgegangen, dass 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe und Woche, wie vom KVJS empfohlen, bereitgestellt wird. Diese sind in den Mindestpersonalschlüsseln ent-



halten. Sofern von Trägern davon abweichende Verfügungszeiten gewählt werden, sind diese innerhalb des Mindestpersonalschlüssels umzusetzen bzw. ist der Mehrpersonalbedarf vom jeweiligen Träger selbst zu finanzieren. Die restliche wöchentliche Arbeitszeit ist dann „Zeit am Kind“. Zur Verfügungszeit zählen: pädagogische Vor- und Nachbereitung, organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben, Zusammenarbeit im Team, mit Trägern, Eltern, Familien, Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Sonstiges (z. B. Gottesdienste). Diese Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg. Die Verfügungszeit soll in der Einrichtung geleistet werden, sodass unter anderem die Rufbereitschaft in Randbetreuungszeiten abgedeckt ist. Aus versicherungstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen ist insbesondere darauf zu achten, dass in jedem Falle stets eine zweite Aufsichtskraft in der Einrichtung ist.

VI.1.1.5 Vertretungsregelung

Ab dem 6. Arbeitstag Abwesenheit kann eine Vertretung eingesetzt werden, sofern dies nicht mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Die Träger haben sich darüber hinaus zu bemühen, in besonderen Situationen auch schon vorher für personellen Ersatz zu sorgen.

Bei einer sich über 5 Tage abzeichnenden Abwesenheit einer Fachkraft und bei Ausfall von zwei pädagogischen Fachkräften (auch Anerkennungspraktikanten) kann vorher für personellen Ersatz gesorgt werden.

VI.1.1.6 Qualifikation und persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen nach § 72a SGB VIII

Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung stellt hohe Anforderungen an die Professionalität der dort Tätigen. Die Anforderungen werden künftig noch größer werden. Daher sind in der Regel staatlich anerkannte Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen zu beschäftigen sowie weitere pädagogische Fachkräfte entsprechend § 7 KiTaG.

Für die Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seines Personals gegenüber Kindern und Jugendlichen stellen die Träger durch geeignete Maßnahmen bei der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII, insbesondere zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, nicht entsprechen. Jedem Kindergartenträger bleibt es unbenommen, die ihm als passend erscheinende Lösung zur Umsetzung des Schutzauftrages zur Anwendung zu bringen. Damit keine Schutzlücke entsteht, werden ehrenamtlich tätige Personen über die Einholung eines so genannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ einbezogen.

Alle Träger in Giengen haben sich darauf verständigt, entsprechende Kinderschutzkonzeptionen für die Einrichtungen auszuarbeiten und in der Praxis zur Anwendung zu bringen.

VI.1.1.7 Fortbildung des pädagogischen Personals

Neue pädagogische Entwicklungen und spezifische fachliche Anforderungen lassen die Fortbildung des pädagogischen Personals immer wichtiger werden. Hierfür sind Arbeitszeit und Finanzmittel vorzusehen.



VI.1.1.8 Hauswirtschaftspersonal/Hausmeister

In der Zukunft wird sich noch stärker als bisher die Frage des Angebots eines Essens in Kindertagesstätten stellen. Dies gilt in besonderer Weise für den GT-Betrieb und die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren. Da die Essenszubereitung nicht Aufgabe der Erzieher*innen sein kann, kann Wirtschaftspersonal in diesen Fällen erforderlich werden. Der Arbeitsumfang ist dabei sehr unterschiedlich. Er ist in solchen Fällen jeweils individuell festzulegen und mit der Stadt Giengen im Voraus abzustimmen (u. a. in Abhängigkeit der Essenszahlen). Im Wirtschaftsbetrieb werden häufig Praktikant*innen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder FSJ-Kräfte eingesetzt, die vorher bei der Stadt beantragt werden müssen.

Für Hauswirtschaftskräfte wurde trägerübergreifend ein Berechnungsmodell erarbeitet, welches am 8. Juli 2019 vom Kuratorium beschlossen wurde: Dieses beinhaltet ein Grundkontingent von zwei Stunden pro Tag und erhöht sich in Zwanziger-Schritten (ab 40 Essen) um 0,5 Stunden pro Tag. Dies gilt nur für Einrichtungen, die Essen angeliefert bekommen. Einrichtungen, die das Essen selbst zubereiten, müssen gesondert berechnet werden.

Hausmeisterdienste an städtischen Gebäuden sind über das Gebäudemanagement zu beauftragen. Dies gilt auch, sofern eigenes Hausmeisterpersonal des Trägers zum Einsatz kommen soll, bevor dies der Stadt in Rechnung gestellt wird.

VI.1.1.9 Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) – Standards

Die Berechnung der Finanzierung lehnt sich an die Anzahl der Gruppen/Träger an. Die Berechnung ergibt sich aus folgender Tabelle 15.

Berechnung Finanzierung anhand der Gruppen

Gruppen	Beteiligung der Stadt prozentual
1	12,5 %
2	25,0 %
3	37,5 %
4	50,0 %
5	62,5 %
6	75,0 %
7	87,5 %
8	100,0 %
9	112,5 %
10	125,0 %
11	137,5 %
12	150,0 %

Beteiligung pro Träger

Katholische Einrichtungen	112,5 %
Evangelische Einrichtungen	150,0 %
Städtische Einrichtungen	150,0 %
Waldorf	37,5 %
Element-i	50,0 %

Tabelle 15: Berechnungsschlüssel FSJ-Stellen



Den Einrichtungen in katholischer Trägerschaft steht nach dem Berechnungsmodell eine Finanzierung von 112,5 % zu. Das bedeutet, eine FSJ-Kraft wird durch die Stadt finanziert. Eine weitere anteilig mit 12,5 %.

Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft erhalten nach dem Berechnungsmodell eine Finanzierung von 150 %. Das bedeutet, eine FSJ-Kraft wird durch die Stadt finanziert. Eine weitere anteilig mit 50 %.

Dem Waldorfverein wird eine FSJ-Kraft anteilig zu 37,5 % durch die Stadt finanziert.

Das element-i Kinderhaus betreibt in seinem Kinderhaus Brenzbären 4 Gruppen. Die Stadt Giengen finanziert eine FSJ-Kraft anteilig zu 50,0 %.

Die Träger suchen selbstständig nach neuen FSJlern. Auch der Einsatz über den Bundesfreiwilligendienst ist möglich, insofern das Personal selbstständig akquiriert wird. Der Zuschuss kann als Eigenanteil angerechnet werden.

VI.1.2 Reinigungsstandards

In Kindertageseinrichtungen ist ein guter Reinigungsstandard sachgerecht und unabdingbar, da Kinder beispielsweise Fußböden als Spielflächen benutzen, Spielsachen u. ä. in den Mund nehmen. Eine Grundreinigung wird mindestens einmal jährlich empfohlen. Diese beinhaltet neben der Reinigung des Inventars und der Ausstattung auch die Fensterreinigung. Bodenbeläge, die eine Pflege benötigen, sollten mit einer geschlossenen Schutzschicht versehen werden. Durch die tägliche sach- und fachgerechte Reinigung der Sanitärräume ist eine jährliche flächendeckende Desinfektion im Sanitärbereich nicht nötig. In Pandemie-Situationen sind einrichtungsspezifische Hygienepläne zusätzlich maßgebend. Die Aufgaben des Reinigungspersonals gliedern sich folgendermaßen:

Raum/ Gruppe	dazu gehören auch	Pflege	Reinigungszyklen
Flur/Windfang	Treppe	Reinigung des Inventars bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung Reinigung von Glasvitrinen und Schaukästen bei wasserfesten Bodenbelägen Feuchtreinigung waagrechte Oberflächen bis 1,60 m Höhe waagrechte Oberflächen bis 2,15 m Höhe	jährlich arbeitstäglich wöchentlich arbeitstäglich monatlich vierteljährlich
Gruppenräume	Schlafräum Mehrzweck- raum	Reinigung des Inventars (Grundreinigung) waagrechte Oberflächen bis 1,60 m Höhe waagrechte Oberflächen bis 2,15 m Höhe bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung Inventar und Ausstattung bei wasserfesten Bodenbelägen Feuchtreinigung bei Teppichen saugen Bestücken der Seifenspender und Handtuchhalter	jährlich monatlich monatlich arbeitstäglich arbeitstäglich arbeitstäglich arbeitstäglich
Büro/ Personalräume		waagrechte Oberflächen bis 1,60 m Höhe waagrechte Oberflächen bis 2,15 m Höhe bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung Reinigung der Regale, Simse bei wasserfesten Bodenbelägen Feuchtreinigung	monatlich monatlich arbeitstäglich wöchentlich 2-3x pro Woche



Küche	Kinderküche	waagrechte Oberflächen bis 1,60 m Höhe waagrechte Oberflächen bis 2,15 m Höhe bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung bei wasserfesten Bodenbelägen Feuchtreinigung	monatlich monatlich wöchentlich arbeitstäglich
Sanitärräume	Trennwände WC	Reinigung des Inventars bis unbegrenzte Höhe bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung Bodenbeläge Feuchtreinigung Bestücken der Seifenspender und Handtuchhalter Trennwand WC	wöchentlich wöchentlich arbeitstäglich nach Bedarf wöchentlich/ nach Bedarf
Lagerräume/ Keller/ Heizraum	Materiallager Putzraum Lebensmittel- lager	waagrechte Oberflächen bis 1,60 m Höhe waagrechte Oberflächen bis 2,15 m Höhe bei Glasflächen, Türen, Lichtschaltern lediglich Griffspurenentfernung bei wasserfesten Bodenbelägen Feuchtreinigung	monatlich vierteljährlich monatlich monatlich

Tabelle 16: Reinigungsstandards

VI.1.3 Ehrenamtlich Tätige

In einigen Einrichtungen und bei manchen Trägern sind Ehrenamtliche weit über jenes Maß hinaus tätig, das für Elternmitarbeit erwartet werden kann. In diesen Fällen kann eine Entschädigung angebracht sein, deren Höhe sich an dem in anderen Bereichen Üblichen orientiert. Der Arbeitseinsatz ist in geeigneter Form nachzuweisen und kann in den Betriebskosten in Absprache mit der Stadt Giengen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Problematik der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) muss für ehrenamtlich Tätige, die sich in Einrichtungen mit Kindern engagieren, ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

VI.1.4 Sprachförderung

Die Giengener Kindertageseinrichtungen verfolgen als Ziel der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, allen betroffenen Kindern eine alters- und entwicklungsgerechte Sprachförderung anbieten zu können. Mit der Sprachförderung ist das Entwicklungsfeld „Sprache“ als ganzheitliche Förderung zu einem Kernelement der vorschulischen Bildung geworden. Für Sprachfördermaßnahmen werden gemäß dem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen in den §§ 2 und 2a i. V. m. § 9 Absatz 2 KiTaG keine Elternbeiträge erhoben.

VI.1.5 Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung

Der Begriff der Inklusion gewinnt auch im Bereich der Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zunehmend an Bedeutung. Die Nicht-Ausgrenzung bzw. Separation von Kindern mit Behinderung wird zu einer Frage der Realisierung von Menschenrechten in unserem Bildungs- und Betreuungssystem. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ bezieht sich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.



Inklusion darf dabei nicht mit Integration verwechselt werden. Integration ermöglicht die Eingliederung andersartiger Menschen in die bestehende Gesellschaft. Inklusion hingegen möchte die bestehende Gesellschaft und deren Strukturen dahingehend verändern, dass die Diversität von Menschen zur Normalität wird. Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) sollen Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll als einer der ersten Staaten am 30.03.2007 unterzeichnet und am 24.02.2009 ratifiziert. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist am 26.03.2009 sind die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich geworden. Aus der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich keine unmittelbaren Rechtsansprüche ableiten. Die Konvention richtet sich in erster Linie an die Träger der staatlichen Gewalt, d. h. an die Bundes- und Landesebene. Somit ergeben sich auch für die Kommunen keine unmittelbaren Verpflichtungen. Eine Übertragung von Aufgaben durch den Landesgesetzgeber ist möglich, mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen der Landesverfassung greifen.

Auf Bundesebene trägt das Sozialgesetzbuch VIII der Integrationsentwicklung im Elementarbereich Rechnung und hat in § 22a Absatz 4 die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung als Soll-Bestimmung aufgenommen. Dort heißt es: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“ Der § 35a Absatz 2 SGB VIII enthält zusätzlich die Möglichkeit der integrativen Förderung von Kindern mit seelischen Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

55

Für Kinder mit Behinderung ist es nach wie vor erforderlich, die Mittel der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ gemäß §§ 53 und 54 des SGB XII (Sozialhilfe) in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind zwischenzeitlich bundesweit auf integrative Bildungsangebote im Elementarbereich ausgeweitet worden, sodass hier auch eine Finanzierung von Angeboten außerhalb von vollstationären Einrichtungen möglich geworden ist. Insofern können Träger gemeinsam mit den Eltern Anträge zur finanziellen Unterstützung von inklusiver Betreuung stellen.

Im SGB IX wird die „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ in umfassender Weise geregelt. Für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen besonders bedeutsam sind der § 55 (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) und der § 56 (Heilpädagogische Leistungen), ferner Kapitel 13 (Soziale Teilhabe) und § 46 (Früherkennung und Frühförderung). Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden als Zielgruppe für heilpädagogische Leistungen hier besonders erwähnt. Die heilpädagogischen Leistungen zielen auf die Abwendung einer drohenden Behinderung, die Verlangsamung eines fortschreitenden Verlaufs von Behinderung oder die Beseitigung bzw. Milderung der Folgen von Behinderung.

Auf Landesebene greift das KiTaG vom 19.03.2009 (letzte Änderung am 18.12.2018) die Regelung des SGB VIII zur inklusiven Betreuung auf. In § 2 Abs. 2 KiTaG heißt es daher: Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Diese „Soll-Bestimmung“ gilt für Kindergartenkinder genauso wie für Kleinkinder. Damit die einschlägigen Regelsysteme zu Angeboten für alle Kinder werden



können, bedarf es einer grundlegenden Verständigung im Sinne eines Gesamtkonzepts, welches das bisherige System unterschiedlicher Zuständigkeiten zusammenführt. Land und Kommunen müssen sich über den notwendigen Einwicklungsprozess und auf die Sicherstellung der Ausstattung der Einrichtungen mit den erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen sowie der Finanzierung der entstehenden Mehr- und Folgekosten verständigen.

Die praktische Umsetzung einer inklusiven Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist ein Prozess und erfordert sowohl die Offenheit als auch Bereitschaft der einzelnen Kindertageseinrichtungen, sich auf das Thema einzulassen, als auch die Einbeziehung der Jugendhilfeplanung. In Gienger Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen) werden, laut KiTa-Data Webhouse, zum Stichtag 01.03.2022 (inklusive der Intensivkooperation mit der Lebenshilfe) ein Kind mit körperlicher Behinderung und 7 Kinder mit seelischen Behinderungen betreut. 9 Kinder erhalten erzieherische Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung seitens der Landkreisverwaltung (Fachbereich Soziale Sicherung) ist ein ärztlicher Befund des Gesundheitsamtes, welcher eine körperliche oder eine seelische Behinderung diagnostiziert. An so genannten „Runden Tischen“ mit den Eltern sowie Vertretern der Einrichtung, des Gesundheitsamtes und der Eingliederungshilfe wird der genaue Unterstützungs- und Förderungsbedarf festgelegt. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dann für die Durchführung der Hilfen verantwortlich, erhält hierfür jedoch finanzielle Unterstützung seitens der Eingliederungshilfe der Landkreisverwaltung.

Inklusion geht jedoch über die Betreuung von Kindern mit seelischen und körperlichen Behinderungen hinaus und umfasst beispielsweise auch die Betreuung von Kindern mit verschiedenen kulturellen Hintergründen oder auch Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Barrieren für diese Kinder können nur dann abgebaut werden, wenn das pädagogische Fachpersonal entsprechend informiert und geschult ist. Aus diesem Grunde hat die Stadt Giengen im Rahmen eines Kindergartenfachgesprächs, alle Erzieher*innen der städtischen und der konfessionellen Kindertageseinrichtungen zu einem Vortrag mit dem Titel „Was braucht Inklusion, um zu gelingen?“ eingeladen. Außerdem finden immer wieder Fortbildungen zu diesem Thema statt. Zudem werden die Leitungen der städt. Kindertageseinrichtungen über den „Index für Inklusion“ informiert und mit entsprechenden Unterlagen versorgt. Dieser soll als Hilfestellung zur Unterstützung der inklusiven Entwicklung in allen institutionellen Formen von Tageseinrichtungen für Kinder dienen, um die Partizipation der Kinder im Spiel zu erhöhen. Mit 46 Indikatoren und etwa 560 Fragen leitet der Index für Inklusion die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung. Die Bedarfe an weiteren Fortbildungen haben die Kindergartenfachberatungen in ihren Fortbildungsprogrammen aufgenommen.

Außerdem wird bei sämtlichen Neubauten (z. B. Kindertageseinrichtung Lederstraße) auf Barrierefreiheit geachtet. Nach und nach erhalten so immer mehr Einrichtungen die räumlichen Voraussetzungen, auch Kinder mit Gehbehinderungen aufzunehmen. Bereits jetzt sind 10 von 13 Kindertageseinrichtungen barrierefrei zugänglich. Barrierefrei sind: Kindergarten St. Peter (UG), Kindergarten Schwage, Kindertageseinrichtung St. Martin, Kinder- und Familienzentrum Salztröge, Kindertageseinrichtung Lederstraße, Kinderhaus Brenzbären, Kindertageseinrichtung Memminger Wanne (EG), Kindergarten Käppelesberg (EG), Kindergarten St. Maria Burgberg und Kindergarten Hürben.

Interessant ist auch, dass im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des KVJS Baden-Württemberg 16 Kindergartenkinder mit Förderbedarf gemeldet wurden. Diese Kinder



nehmen jeweils zwei Betreuungsplätze in Anspruch bzw. reduzieren die Gruppenstärke jeweils um einen Platz (siehe auch die Regelung unter 1.1.2 Personalschlüssel – Integrative Gruppen).

Nach verschiedenen Untersuchungen werden heute zwischen 20 % und 25 % aller Kindergartenkinder als verhaltensauffällig oder psychisch gestört eingestuft; mindestens 5 % sind behandlungsbedürftig. Die Symptome können im körperlichen (z. B. Essstörungen, Nägelnkauen), im psychischen (Ängstlichkeit, Depressivität, Konzentrationsstörungen etc.) oder im sozialen Bereich (Aggressivität, Schüchternheit) liegen. Der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern ist inzwischen zu einer großen beruflichen Herausforderung für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen geworden.

Bei all den dargestellten Anstrengungen zur inklusiven Betreuung in Kindertageseinrichtungen darf jedoch nicht vergessen werden, dass immer das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund steht. Sollte trotz Barrierefreiheit und verbesserter Rahmenbedingungen einer Kindertageseinrichtung die Betreuung für das Kind (unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Fachstellen) dort schlechter sein als die Betreuung in einer Sondereinrichtung, so kann Inklusion auch bedeuten, dass den Eltern empfohlen wird, ihr behindertes Kind in einer Sondereinrichtung betreuen zu lassen. Auch die o. g. gesetzlichen Grundlagen im KiTaG und im SGB VIII greifen diesen Gedanken auf. Dort weist der Gesetzgeber darauf hin, dass Kinder mit Behinderung nur dann zusammen mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (vgl. § 2 Abs. 2 KiTaG und § 22a Abs. 4 SGB VIII).

In seiner Fortschreibung der „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung unter inklusiven Aspekten“ vom November 2013 stellt der Städtetag folgende Eckpunkte für das weitere Vorgehen der Städte dar: Analog dem Schulbereich sollte für den Elementarbereich ein Modellversuch durchgeführt werden, um die Auswirkungen eines inklusiven Kinderbetreuungssystems insbesondere in Bezug auf eine einheitliche Finanzierungs- und Zuständigkeitsverantwortung zu erproben. Im Anschluss an die Erfahrungen dieses Versuchs kann die Änderung von § 2 Abs. 2 KiTaG, mit dem Ziel der Betreuung aller Kinder mit Behinderung im Regelangebot unabhängig von der Intensität ihres Hilfebedarfs, gesichert umgesetzt werden.

Aufgrund unzureichender Rahmenbedingungen in allen Kindertagesstätten kann es erforderlich sein, für verhaltensauffällige und schwerstmehrfachbehinderte Kinder Gruppenlösungen mit speziellem Fachpersonal anzubieten. Durch die Übertragung dieser neuen Aufgabe an die Städte und Gemeinden hat das Land unter Beachtung der Konnexität einen Ausgleich zu leisten. Aus diesem Grund sollte eine Zusammenführung der Haushaltstitel (Sonder- und Regelsystem) erfolgen und die Mittel vollständig im kommunalen Finanzausgleich nach § 29b und c FAG an die Städte und Gemeinden übertragen werden.

VI.1.6 Gruppengrößen

Folgende Gruppengrößen sind in der Stadt Giengen vorgegeben:

HT- und RG-Gruppen:	zwischen 16 und 28 Kindern
Verlängerte Öffnungszeiten:	zwischen 14 und 25 Kindern
GT-Gruppen:	ab 14 bis 20 Kinder bzw. bis 25 Kinder in zeitgemischten Gruppen
Krippengruppen:	ab 6 bis 10 Kinder



Wird die Mindestgruppengröße länger als 3 Monate unterschritten, wird die Stadt Giengen unverzüglich informiert. Träger und Stadt verpflichten sich zur gemeinsamen Prüfung einer Zusammenlegung oder Schließung von Gruppen.

Die Intensivkooperationsgruppe des Schulkindergartens „Schatzkiste“ der Lebenshilfe Heidenheim e. V. im Kindergarten Schwage hat insgesamt 12 Plätze zur Verfügung. Es werden 5 bis 7 Kinder mit Behinderung gemeinsam in einer Gruppe mit Kindern ohne Behinderung betreut. Wenn Gruppen als Intensivkooperation oder integrativ geführt werden, gibt es keine Notplätze.

VI.1.7 Öffnungszeiten

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Giengen gelten einheitliche Öffnungszeiten. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppenarten nach Tabelle 1, Seite 11 können sich in dem vorgegebenen Zeitkorridor von 6 Uhr bis 18 Uhr bewegen. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit der Stadt Giengen abzustimmen.

VI.1.8 Raum- und Flächenbedarf

Gebäude und Räume beeinflussen das Lebensgefühl und die Lebensqualität nachhaltig. Kinder nehmen ihre Umgebung intensiv wahr und identifizieren sich mit ihr. Kindgemäße Architektur wird daher immer wichtiger. Auch die zunehmende Zahl der Aufgaben einer Kinderbetreuungseinrichtung erfordert eine starke Ausrichtung an der Lebenswirklichkeit der Kinder.

Deshalb sollen sich die Flächen und Räume der Kindertageseinrichtungen an den vom KVJS gemachten Angaben („Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder – Tipps und Anregungen“) und den Ausführungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) orientieren. Auch die Empfehlungen der kirchlichen Fachverbände sind zu beachten.

VI.1.9 Schließtage

Der Großen Kreisstadt Giengen ist es in Zusammenarbeit mit den anderen Kindergarten-trägern schon seit Jahren ein wichtiges Anliegen, den Ausbau und die Qualifizierung in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich nachfrageorientierter Angebote weiter voranzubringen. Dazu ist es notwendig, die Schließtage den aktuellen und oft unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern anzupassen und die Bedürfnisse der Sorgeberechtigten flexibel zu berücksichtigen.

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Giengen gilt seit 2020 ein Zeitkorridor von 21 bis maximal 25 Schließtagen. Die Schließtage der einzelnen Gruppenarten können sich in dem vorgegebenen Zeitrahmen bewegen. Sie sind zunächst trägerbezogen unter den Einrichtungen abzustimmen, damit Ferienbetreuungen gewährleistet sind. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit der Stadt Giengen abzustimmen.



VI.1.10 **Aufnahmekriterien**

In Übereinkunft mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (Beschluss des „Kuratoriums zur örtlichen Bedarfsplanung“) wurde festgelegt, dass folgende Prioritäten bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gelten:

Aufnahme- und Vergabekriterien für Kindertageseinrichtungen in Giengen

1. Hauptwohnsitz in Giengen:

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Giengen gemeldet sind.

2. Anmeldedatum:

In der Stadt Giengen gilt für Tageseinrichtungen ein zentraler Anmeldestichtag (31. März für das kommende Kindergartenjahr). An diesem Tag angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

3. Alter des Kindes:

Das jeweils ältere Kind in der maßgeblichen Altersgruppe unter 3 Jahren bzw. ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt hat Vorrang.

4. Soziale Härte und Notfälle:

Liegen begründete familiäre Härte- und Notfälle vor, die durch eine Betreuung in der Einrichtung wesentlich abgemildert werden können, können die davon betroffenen Kinder vorrangig aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn nach Feststellungen des Jugendamtes die Betreuung für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

5. Alleinerziehende in Beruf/Ausbildung/beruflicher Wiedereingliederung:

Das Kind einer alleinerziehenden Person hat Vorrang vor Kindern aus Paarbeziehungen (Verheirateten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften), sofern die alleinerziehende Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine solche in Kürze aufnehmen will oder sich in Ausbildung oder in einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung befindet (An den Nachweis sind keine weitergehende Anforderungen zu stellen, es reicht die glaubhafte Darlegung.).

6. Eltern in Beruf/Ausbildung/beruflicher Wiedereingliederung:

Soweit beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche in Kürze aufnehmen oder sich in Ausbildung oder in einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung befinden, hat das Kind Vorrang vor anderen (An den Nachweis sind keine weitergehende Anforderungen zu stellen, es reicht die glaubhafte Darlegung.).

7. Geschwisterkind:

Wird die Einrichtung bereits von einem Geschwister besucht, hat das Geschwisterkind Vorrang vor anderen Kindern.

8. Kindergartenbezirk:

Kinder, die im betreffenden Kindergartenbezirk der Einrichtung wohnen, haben Vorrang.

9. Gemeindefremde Kinder:

Gemeindefremde Kinder werden nur bei freien Kapazitäten der Einrichtung zur Auslastung und bei Anerkennung einer interkommunalen Kostenausgleichsverpflichtung der Wohnortgemeinde aufgenommen. Die Aufnahme solcher Kinder ist nur in Abstimmung mit dem



zuständigen Träger und der Stadt möglich. Im Falle von Kindern, die in Bayern wohnen, ist vor Aufnahme eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde analog der in Baden-Württemberg geltenden Pauschalen von den Eltern vorzulegen.

Weiter zu beachten:

10. Zusage eines Kindergartenplatzes:

Verbindliche Zusagen an die Eltern sollten spätestens 6 Wochen nach dem Anmeldestichtag schriftlich erfolgen.

11. Platzvergabe:

Die Entscheidung über die Platzvergabe liegt in der Kompetenz der Kindergartenleitung. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme mit dem Träger abzustimmen. Nun erfolgt die Vergabe über die Zentrale Kitaanmeldung. Die Einrichtungsleitungen können aus den Kindertagesstätten auf das Programm zugreifen. Für Rückfragen wurde eine Stelle im Amt für Bildung und Soziales geschaffen. Diese ist Ansprechpartner für Eltern und Einrichtungsleitungen.

12. Überleitung von U3 zu Ü3 – Grundsatz:

Kinder wechseln vom Krippenplatz zur Regelgruppe/VÖ/GT fließend in ihrem Geburtsmonat. Die Anpassung erfolgt zum nächsten 1. des Monats.

1. Ausnahme:

Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern können Kinder, die während des Jahres 3 Jahre alt werden, ihren U3-Platz behalten. Der Beitrag wird weiterhin für Krippenplatz/U3 berechnet.

2. Ausnahme:

Kinder, die ab Mai 3 Jahre alt werden, verbleiben bis zum neuen Kindergartenjahr in der Kleinkindgruppe. Eltern bezahlen ab dem 3. Lebensjahr (Folgemonat) den Regelgruppensatz.

13. Anwendung Aufnahmekriterien:

Aufnahmekriterien müssen in der jeweiligen Altersgruppe gesehen werden (U3/Ü3).

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

VI.1.11 Zentraler Datenabgleich

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das KiTaG verpflichten die Kommunen zur Durchführung einer jährlichen Bedarfsplanung. Zur Durchführung dieser Planung benötigt die Stadt Giengen Angaben der kirchlichen und freien Träger zur Belegung der Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung findet hierzu jährlich eine Erhebung statt. Zur Vermeidung von Mehrfachanmeldungen sowie zur Erleichterung für Eltern, Einrichtungen und zur besseren Planung der Betreuungsbedarfe findet die Kindergartenvoranmeldung seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 über ein internetgestütztes Vormerkungsverfahren statt. Damit verbunden ist eine zentrale Warteliste für alle Giengener Kindertageseinrichtungen. Doppelanmeldungen und fehlerhafte Wartelisten können dadurch vermieden werden.



VI.1.12 Auswärtige Kinder

Vorrangiges Ziel der örtlichen Bedarfsplanung ist es, die Bedarfsdeckung für Giengener Kinder sicherzustellen. Es wird deshalb vereinbart, dass bevorzugt Kinder in Giengener Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, die mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne des § 30 SGB – Allgemeiner Teil – in Giengen oder Teilorte haben.

Der Kindergartenträger ist verpflichtet, die Aufnahme eines auswärtigen Kindes sowie Änderungen im Betreuungsverhältnis eines auswärtigen Kindes umgehend der Stadt unter Angabe der Adresse des Erziehungsberechtigten, Name des Kindes, Geburtsdatum, Aufnahmetag, gebuchte Betriebs- und Betreuungsform zu melden, damit die Stadt Kostenansprüche gegen die Wohnsitzkommune des auswärtigen Kindes geltend machen kann. Nicht oder zu spät gemeldete Kinder gehen zu Lasten des Förderanspruchs des Kindergartenträgers.

Da die Ermächtigungsgrundlage für den interkommunalen Kostenausgleich nach § 8a Absatz 1 KiTaG eine landesrechtliche Regelung ist, kann ein Kostenausgleich nur gegenüber Wohnsitzgemeinden innerhalb Baden-Württembergs geltend gemacht werden. Im Falle der Aufnahme von Kindern, die in Bayern wohnen, ist vor Aufnahme eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde analog der in Baden-Württemberg geltenden Pauschalen von den Eltern vorzulegen. Damit hat die Stadtverwaltung die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene Regelung mit der jeweiligen Wohnsitzkommune zu treffen.

VI.1.13 Verwaltungskostenpauschale

61

Die Stadt Giengen gewährt pro Kindergartengruppe und Gruppen mit Altersmischung einen Festbetrag in Höhe von 4.000 Euro/Jahr und 2.000 Euro/Jahr für Kleingruppen. Bei Gruppenänderungen während des Jahres besteht ein anteiliger Anspruch.

VI.1.14 Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Kindergartengruppe

Die kirchlichen und freien Träger beteiligen sich mit mindestens 10 % (Orientierungsgröße) an den Kosten des Betriebs von Kindergartengruppen (Betreuungsformen 3 bis 6 Jahre) und Gruppen mit Altersmischung (2 bis 6 Jahre).

Gegebenenfalls sind Einzelfallregelungen zu treffen. Sonstige Zuschüsse des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg für den Betrieb von Kindergartengruppen, welche die kirchlichen und freien Träger erhalten, mindern den Anteil der Stadt Giengen an den Betriebskosten.



VI.2 Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren

Angebotsformen für die Betreuung von Kleinkindern sind – als institutionelle Angebote – insbesondere Kleinkindgruppen (Krippen) sowie altersgemischte Gruppen mit der Aufnahme von Kindern ab einem Jahr.

VI.2.1 Kleinkindgruppe (Krippe)

In einer Krippe werden in Giengen Kinder im Alter von 1 Jahr bis zu 3 Jahren ab einer wöchentlichen Öffnungszeit von 25 Stunden, z. B. vor- und/oder nachmittags oder in verlängerter Öffnungszeit, ganztägig oder in Zeitmischung, betreut. Das Personal berechnet sich nach der Berechnungshilfe des KVJS.

Die Gruppengröße bei einer Altersspanne von 1 Jahr bis 3 Jahren liegt bei 10 Kindern. Je Kind müssen mindestens 3 m² Bodenfläche im Gruppenbereich zuzüglich Schlafräum und Nebenräumen (Sanitär- und Pflegebereich, Büro usw.) und Außenspielbereich vorhanden sein. Für die Verpflegung sind Getränke, eine Zwischenmahlzeit und bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung vorzusehen.

Nachdem die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14. November 2006 mit Inkrafttreten des neuen KiTaG am 01.01.2009 außer Kraft getreten ist, erhalten die Träger von Einrichtungen, die Kleinkinder aufnehmen und nicht in die Bedarfsplanung der Stadt Giengen aufgenommen wurden, nun einen Zuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), der sich nach der Anzahl der belegten Plätze im Vorjahr bemisst. Die Abmangelbeteiligung der Träger, deren Krippengruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, richtet sich nach der Regelung VI.2.5 der Bedarfsplanung.

VI.2.2 Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Die Öffnungszeit in der Altersmischung bei Kindern von 1 Jahr bis zum Schuleintritt beträgt i. d. R. 4 bis 10 Stunden täglich, z. B. vor- und/oder nachmittags oder in verlängerter Öffnungszeit, ganztägig oder in Zeitmischung. Während der Hauptbetreuungszeit sind zwei Fachkräfte erforderlich.

Darüber hinaus hängt der personelle Bedarf vom Anteil der unter 3-jährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und der Öffnungszeit ab. Der Flächenbedarf beträgt bei allen Öffnungszeiten 3 m² pro Kind sowie einen zusätzlichen Raum für altersspezifische Aktivitäten. Die Gruppe umfasst in der Regel 12 bis 15 Kinder, wobei sich die Gruppenstärken am Anteil der einzelnen Altersgruppen und an den Betreuungszeiten orientieren.

Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder unter 3 Jahren nehmen eine maßgebliche Zeit, d. h. mindestens zwei Stunden täglich, ein. Für die Verpflegung sind Getränke, eine Zwischenmahlzeit und bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung bereitzustellen.



VI.2.3 Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Standards für die altersgemischten Gruppen im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt sind auch für altersgemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren gültig. Abweichend davon ist jedoch eine Gruppengröße von 18 bis 23 Kindern möglich und der Flächenbedarf beträgt bei verlängerter Öffnungszeit 2,4 m² pro Kind und 3 m² pro Kind bei ganztägiger Betreuung.

Die Gruppengröße orientiert sich am Anteil der Zweijährigen und am jeweiligen Standard der unterschiedlichen Angebotsformen (RG: 25 Kinder, VÖ: 22 Kinder, GT: 20 Kinder).

VI.2.4 Verwaltungskostenpauschale im Kleinkindbereich

Aufgrund des deutlich höheren Verwaltungsaufwandes bei Kleinkindgruppen (beispielsweise durch einen höheren Personalschlüssel) gewährt die Stadt Giengen für Krippengruppen einen Festbetrag von 5.500 Euro/Jahr.

VI.2.5 Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Krippe

Die kirchlichen und freien Träger beteiligen sich mit mindestens 5 % (Orientierungsgröße) an den Kosten des Betriebs von Krippengruppen.

Gegebenenfalls sind Einzelfallregelungen zu treffen. Sonstige Zuschüsse des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg für den Betrieb von Kleinkindgruppen, welche die kirchlichen und freien Träger erhalten, mindern den Anteil der Stadt Giengen an den Betriebskosten.

VI.3 Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder

VI.3.1 Hort und Hort an der Schule

Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder, in der Regel zwischen 5 und 10 Stunden täglich. Die Gruppengröße beträgt 20 Kinder und kann bis zu 25 Kinder ausgedehnt werden, wenn zusätzlich Raum für andere Aktivitäten vorhanden ist.

Je Kind sind mindestens 3 m² Bodenfläche im Gruppenbereich vorzusehen. Darüber hinaus sollen weitere Räume für Hausaufgaben- oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Hortgruppe ist von zwei Fachkräften während den Hauptbetreuungszeiten zu betreuen. Der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeit ab. Getränke, Zwischenmahlzeiten oder Vollverpflegung sind bei entsprechendem Angebot bereitzustellen.

Beim Hort an der Schule sind mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts von Montag bis Freitag anzubieten. In eingruppigen Horten ist eine Fachkraft und eine weitere, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrene und geeignete Betreuungskraft einzusetzen. In mehrgruppigen Einrichtungen ist zur Fachkraft pro Gruppe eine weitere erfahrene und geeignete Betreuungskraft ausreichend. Ein geeigneter Raum muss bereitstehen.



Die Gruppengröße beträgt auch hier 20 Kinder und kann bis zu 25 Kinder ausgedehnt werden, wenn ein zusätzlicher Raum (z. B. Turnhalle, Klassenzimmer) für andere Aktivitäten vorhanden ist. Getränke, Zwischenmahlzeiten oder Vollverpflegung sind bei entsprechendem Angebot vorzuhalten.

VI.3.2 Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule ist eine ergänzende Betreuung, die an Schultagen innerhalb eines Zeitkorridors von 7 Zeitstunden vor oder/und nach dem Vormittagsunterricht stattfindet. Die Betreuung erfolgt durch geeignete Personen. Für die Betreuung können Schulräume, Mehrzweckräume, Klassenzimmer oder auch Räume in Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Dabei dürfen die Standards der Kindertageseinrichtungen nicht unterschritten werden. Die Landesförderung für diese Betreuung hängt nicht von einer Mindestgruppengröße ab. Die Betreuung kann durch Erzieher/innen oder in der Erziehung erfahrene Personen erfolgen. Der Betreuungsschlüssel wird als Standard auf maximal 15 Kinder pro Betreuungsperson festgelegt.

VI.3.3 Flexible Nachmittagsbetreuung

Ergänzend besteht für allgemein bildende Schulen einschließlich Förderschulen, Schulen zur Erziehungshilfe, Schulen für Sprachbehinderte und GTS die Möglichkeit, flexible Nachmittagsbetreuung anzubieten. Diese Betreuung erfolgt dabei im Rahmen der Gesamtbetreuungskonzeption der Stadt Giengen. Die Betreuungsangebote beginnen frühestens um 12 Uhr und enden spätestens um 17:30 Uhr. Zuwendungen werden im Rahmen von maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe gewährt. Für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote gelten grundsätzlich dieselben außerunterrichtlichen Rahmenbedingungen wie für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule.

Für die Angebote „Hort“ und „Hort an der Schule“ sowie „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ gewährt das Land einen Zuschuss zu den Betriebskosten pro Schuljahr und Gruppe nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

VI.4 Einheitliche und flexible Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in Giengen einkommensunabhängig. Die Höhe der Kindergartenbeiträge für die Betreuungsform „Regelkindergarten (RG)“ orientiert sich in städtischen und kirchlichen Kindertageseinrichtungen in Giengen an den Landesrichtwerten (Haushaltserlass 2015 des Regierungspräsidiums Stuttgart). Für Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) liegen die Beiträge 25 % über den Beiträgen für den Regelkindergarten, da ein erhöhter Personal- und Sachaufwand besteht. Für GT-Betreuungsplätze werden die Beiträge proportional entsprechend der täglichen Betreuungszeit hochgerechnet.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates gilt ein einheitliches und flexibles Elternbeitragssystem, das die Möglichkeit einer Beitragsregelung für alle Betreuungsformen bietet, welche dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält und hierfür eine Betriebserlaubnis des KVJS Baden-Württemberg besitzt. Das System umfasst jeweils 11 Beitragsmonate und gewährt Familien unabhängig vom gewählten



Betreuungsangebot, entsprechend der Zahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, stets dieselbe Ermäßigung. Pflegekinder werden bei Vollzeitpflege eingerechnet.

Kriterium bei der Entscheidung der Erziehungssorgeberechtigten für eine Betreuungsform ist damit neben der Wohnungsnähe vor allem die Betreuungs- und Bildungsqualität einer Einrichtung und nicht mehr der Faktor „Elternbeitrag“. Für dieselbe Betreuungsleistung werden identische Beiträge erhoben – und zwar unabhängig vom jeweiligen Träger.

Die „Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ sieht eine Anhebung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 im Durchschnitt von 4,6 % vor. An dieser Erhöhung orientiert sich die Stadt Giengen mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2022.

Die Stadt Giengen sowie die kirchlichen und freien Kindergartenträger sind zu einer betriebswirtschaftlichen Führung der Einrichtungen verpflichtet. Orientierungsgröße bleibt dabei die Erreichung eines Deckungsgrades von rund 20 % der Betriebsausgaben. Die Stadt erreicht mit dem Rechnungsjahr 2021 einen Deckungsgrad von 12,31 %; 12,79 % mit der Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Damit gewährleisten die Giengener Kindergartenträger – auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie und der Energiekrise – ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch die steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind. Durch die Fortschreibung der Elternbeiträge sollen diese Kostensteigerungen nur zu einem gewissen Teil berücksichtigt werden, da den Trägern bewusst ist, was auch die Familien in der Zeit der Pandemie geleistet haben.

Die Tarifrunde 2018 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung, mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Auch für die kommenden Beitragsjahre ist mit erheblichen Tarifsteigerungen zu rechnen, nicht zuletzt um die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Mitarbeitenden aufgrund der Inflation auszugleichen.

Somit gelten für das Jahr 2022/2023 folgende Elternbeitragstarife pro Monat in Abstimmung mit den Kindergartenträgern in Giengen und in Anlehnung an die Landesrichtwerte Baden-Württemberg, welche der Gemeinderat am 28.07.2022 beschlossen hat. Einkommensschwache Eltern haben die Möglichkeit, eine Kostenübernahme über das Kreisjugendamt zu beantragen.



VI.4.1 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

2022/2023

Kinder in der Familie unter 18 J.	Regelbeitrag	VÖ Verlängerte Öffnungszeiten	35 Std./Woche VÖ+	Halbtagsgruppe 20 Std./Woche	Halbtagsgruppe 25 Std./Woche
1	139,00 Euro	174,00 Euro	203,00 Euro	105,00 Euro	132,00 Euro
2	108,00 Euro	135,00 Euro	158,00 Euro	81,00 Euro	102,00 Euro
3	72,00 Euro	90,00 Euro	105,00 Euro	54,00 Euro	68,00 Euro
4	24,00 Euro	30,00 Euro	35,00 Euro	18,00 Euro	23,00 Euro

Tabelle 17: Regel-, VÖ- und Halbtagsgruppenbeitrag

Ganztagesbetreuung (GT) 2022/2023

Kinder in der Familie unter 18 J.	40 Std./Woche	45 Std./Woche	50 Std./Woche
1	320,00 Euro	360,00 Euro	400,00 Euro
2	249,00 Euro	281,00 Euro	312,00 Euro
3	166,00 Euro	187,00 Euro	208,00 Euro
4	56,00 Euro	63,00 Euro	70,00 Euro

Tabelle 18: GT-Betreuungsbeiträge

VI.4.2 Kinder im Alter von 2 Jahren bis 3 Jahre (Altersmischung)

2022/2023

Kinder in der Familie unter 18 J.	30 Std./Woche	35 Std./Woche	40 Std./Woche	45 Std./Woche	50 Std./Woche
1	278,00 Euro	325,00 Euro	417,00 Euro	470,00 Euro	522,00 Euro
2	216,00 Euro	252,00 Euro	324,00 Euro	365,00 Euro	405,00 Euro
3	144,00 Euro	168,00 Euro	216,00 Euro	243,00 Euro	270,00 Euro
4	48,00 Euro	56,00 Euro	72,00 Euro	81,00 Euro	90,00 Euro

Tabelle 19: Elternbeiträge Altersmischung

VI.4.3 Kinder im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahre (Kleinkindbetreuung)

2022/2023 (Kleinkindgruppe/Krippe)

Kinder in der Familie unter 18 J.	25 Std./Woche	30 Std./Woche	35 Std./Woche	40 Std./Woche	45 Std./Woche	50 Std./Woche
1	342,00 Euro	410,00 Euro	479,00 Euro	547,00 Euro	615,00 Euro	684,00 Euro
2	254,00 Euro	304,00 Euro	355,00 Euro	406,00 Euro	456,00 Euro	507,00 Euro
3	172,00 Euro	206,00 Euro	241,00 Euro	275,00 Euro	309,00 Euro	344,00 Euro
4	69,00 Euro	82,00 Euro	96,00 Euro	110,00 Euro	123,00 Euro	137,00 Euro

Tabelle 20: Elternbeiträge Kleinkindbetreuung

Für Kinder im Alter zwischen zwei und 3 Jahren, die in der Krippe betreut werden, gelten die Landesrichtwerte in der Altersmischung.



VI.4.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Verlässliche Grundschule (VGS):

Kriterium für die Ermäßigung bei der Kernzeitenbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ ist die Anzahl der Kinder in der Familie. Damit wird die Attraktivität dieses Betreuungsmoduls an Grundschulen weiter gestärkt.

2022/2023

Kinder in der Familie unter 18 J., die gleich-zeitig die VGS nutzen	VGS Vor und nach dem Unterricht
1	63,00 Euro
2	49,00 Euro
3	33,00 Euro
4	11,00 Euro

Tabelle 21: Elternbeiträge Verlässliche Grundschule



VI.5 Entwicklung der Finanzstruktur

VI.5.1 Interkommunaler Kostenausgleich

Innerhalb des Landkreises Heidenheim werden auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum interkommunalen Kostenausgleich der Städte und Gemeinden seit 01.01.2009 die Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages zur Abrechnung mit Pauschalbeiträgen angewandt. Die für 2021 angefallenen Ausgleichsbeiträge sind in der nachfolgenden Tabelle 22 dargestellt.

Erhaltener Kostenausgleich 2021

Gemeinde	Anzahl U3-Kinder	Anzahl Ü3-Kinder	Erhaltener Kostenausgleich 2021
Altheim	0	1	2.970,00 €
Bachhagel	0	2	2.297,17 €
Dischingen	0	2	3.326,25 €
Heidenheim	1	2	3.568,83 €
Herbrechtingen	1	2	1.978,58 €
Hermaringen	1	1	2.112,00 €
Neresheim	0	2	3.090,00 €
Niederstotzingen	0	3	6.336,00 €
Ziertheim	1	0	117,00 €
Summe	4	15	25.795,83 €



Bezahlter Kostenausgleich 2021

Gemeinde	Anzahl U3-Kinder	Anzahl Ü3-Kinder	Bezahlter Kostenausgleich 2021
Heidenheim	4	6	14.528,00 €
Herbrechtingen	1	9	15.623,17 €
Hermaringen	2	13	19.181,38 €
Sontheim	0	2	4.224,00 €
Summe	7	30	53.556,55 €

Tabelle 22: Interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG (2021)

Zum Vergleich: Im Jahr 2011 wurde*n kein auswärtiges Kind unter 3 Jahren und zwei Kindergartenkinder in Giengen betreut. Dafür wurde Kostenausgleich an andere Kommunen für 11 Kleinkinder und 21 Kindergartenkinder gezahlt.

Um die Gründe für die Abwanderung Giengener Kinder in andere Gemeinden zu erfahren, wurde im Juli 2022 bei den betreffenden Eltern eine Umfrage durchgeführt. Folgende Ergebnisse erbrachte die Befragung:

- Arbeitsplatz der Eltern in der betreffenden Gemeinde
- Betreuungszeiten
- Pädagogisches Konzept (Waldkindergarten, Waldorf mit Anschluss an die Waldorfschule)

VI.5.2 Örtliche Vereinbarungen und Entwicklung kommunaler Aufwand

Die örtlichen Vereinbarungen wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 mit den freien Trägern neu geschlossen. Neben der Festlegung der Standards (s. Kapitel VI dieser Bedarfsplanung, S. 48 ff.) wurde an folgenden Regelungen festgehalten:

- 10 % Mindest-Abmangelbeteiligung der Träger bei Kindergartengruppen als Orientierung und
- 5 % Mindest-Abmangelbeteiligung der Träger bei Krippengruppen;
- Festbetrag bei den Verwaltungskosten/verwaltungstechnische Betreuung von je 4.000 Euro/Jahr je Kindergartengruppe und Gruppen in Altersmischung bzw. 5.500 Euro/Jahr je Krippengruppe;
- Anpassung des Prozentsatzes der Restabmangelbeteiligung der Stadt Giengen an der Brenz;
- Anerkennung der Ausgaben für laufende Unterhaltung, kleinere Instandsetzungen, Schönheitsreparaturen des Gebäudes, Ergänzung und Unterhaltung des Inventars etc. bis zu 3.000 Euro/Gruppe/Jahr;
- Überprüfung der vertraglichen Regelung im 2-Jahres-Turnus.

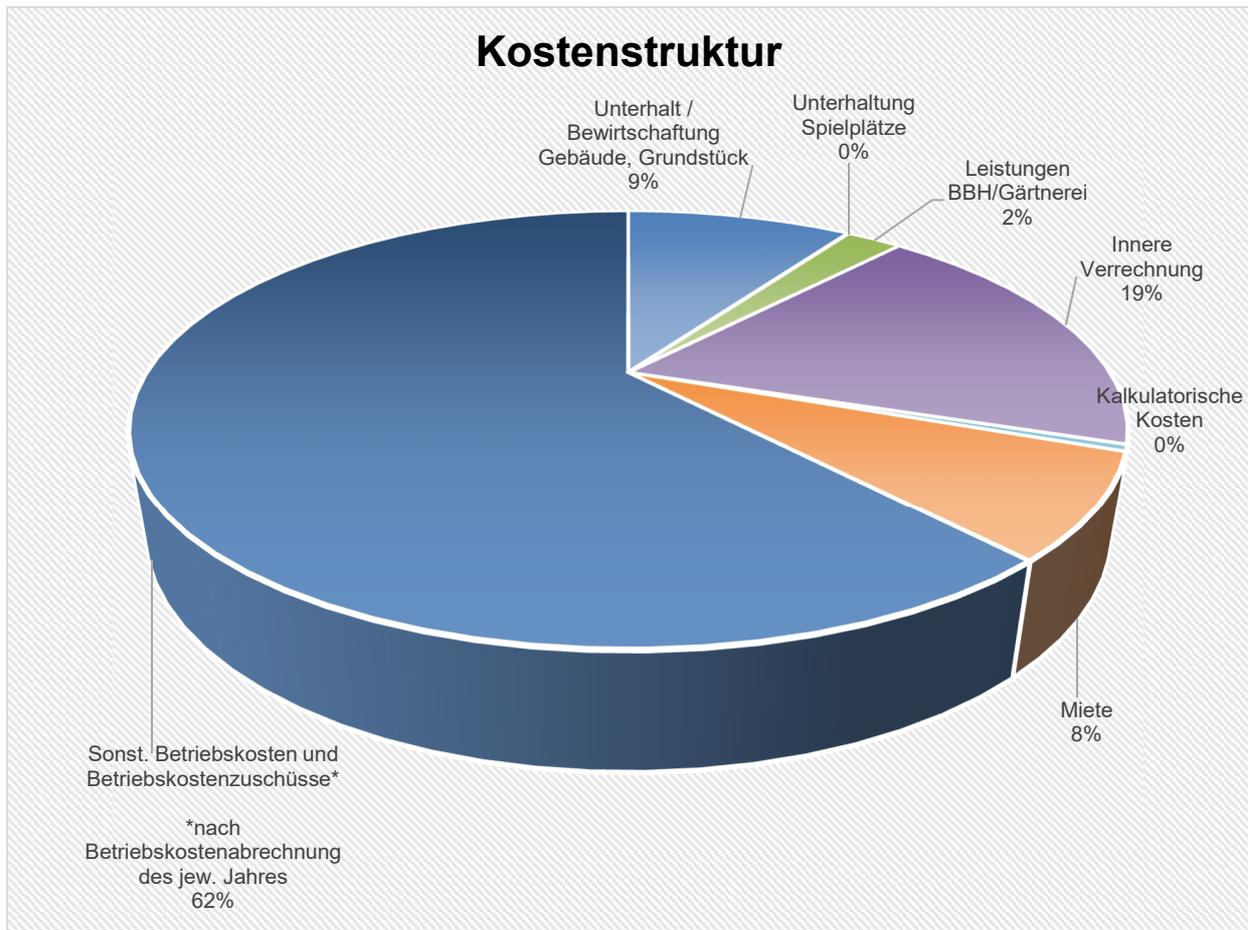


Abbildung 4: Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen (2021)

Entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen (u. a. Kostensteigerungen) wurden die örtlichen Vereinbarungen im Jahr 2020 überarbeitet und sind mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

In den letzten 10 Jahren ist eine deutliche Zunahme des kommunalen Gesamtaufwandes zu verzeichnen. Dies resultiert v. a. aus den Tarifsteigerungen und den erwünschten Anpassungen der Mindestpersonalstandards in den Einrichtungen. In den kommenden Jahren werden die Inflation sowie die steigenden Energiekosten zu einem weiteren Anstieg des kommunalen Gesamtaufwandes führen.

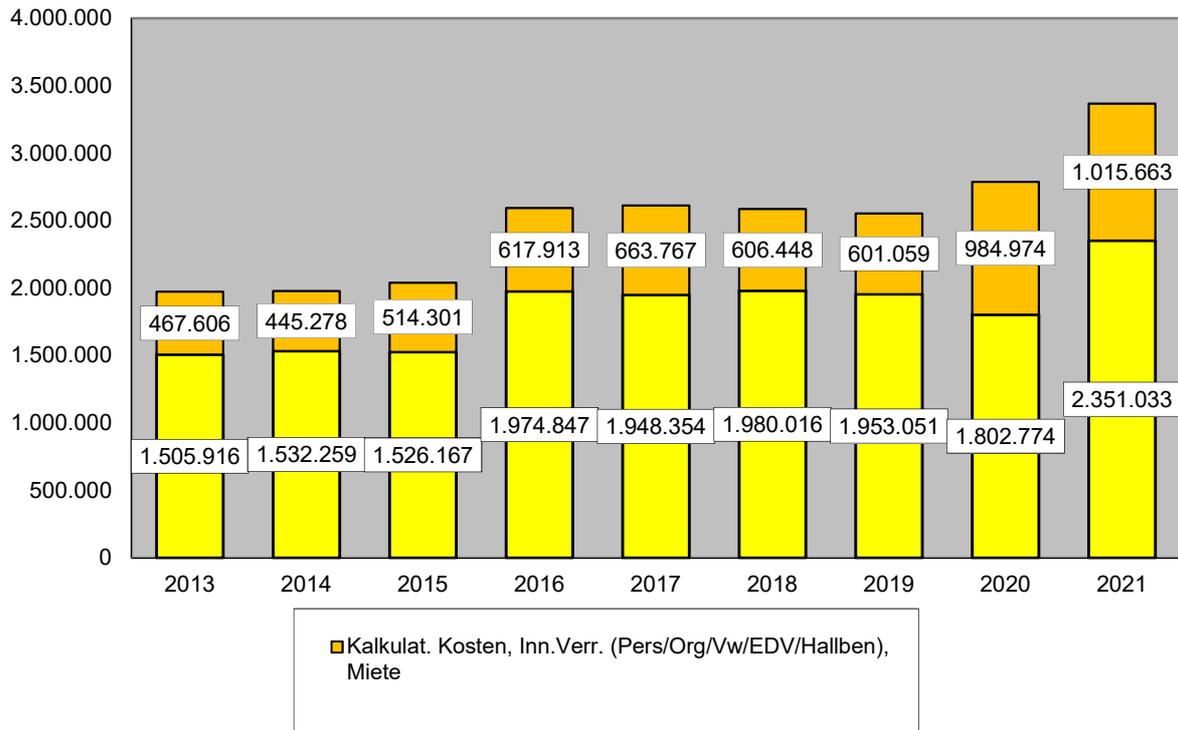


Abbildung 5: Entwicklung der Aufwendungen für Kindergärten 2013 bis 2021

Finanzielle Auswirkung der Bedarfsplanung (2023 bis 2025):

	<i>Betrieb*:</i>	<i>Investiv:</i>
<i>Pakt für Familie</i>	214.000 Euro	
Kindergarten Memm. Wanne (Erweiterung):		5.700.000 Euro
Kindergarten Schwage:		25.000 Euro
Kindergarten St. Maria:		700.000 Euro
Kindergarten Hürben:		400.000 Euro
Kindergarten Käppesberg:	5.000 Euro - 10.000 Euro	

* = Von den Beträgen „Betrieb“ abzuziehen sind die Trägerbeteiligungen.



VI.6 Flankierende Handlungsempfehlungen

a) Standards Kooperation Kindergarten/Grundschule

Eine gute Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen Kindergärten und Grundschule trägt wesentlich dazu bei, Förderbedarfe bei Kindern frühzeitig zu erkennen. In der Praxis zeigt sich trotz der Verbindlichkeit per Verwaltungsvorschrift des Landes, dass die Kooperation vor Ort sehr unterschiedlich praktiziert wird. Grundsätzlich soll jedes Giengener Kind Anspruch auf eine optimale Gestaltung des Übergangs und bestmögliche Startvoraussetzungen haben. Es sollen Standards erarbeitet werden. Die Federführung sollte hier das Staatliche Schulamt Göppingen übernehmen.

b) Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren

Eine weitere Umsetzung kann stufenweise erfolgen. Nachdem der Landkreis und das Land Baden-Württemberg den Aufbau von Familienzentren finanziell mit einer Anschubfinanzierung fördert, können Einrichtungen entsprechende Konzepte entwickeln, welche zur fachlichen Beurteilung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat im Kuratorium begutachtet werden. Eine erfolgreiche Umsetzung des Early-Excellence-Gedankens der Familienzentren kann aber nur gelingen, wenn zusätzliche Finanz- und Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden (halbe Stelle und 10.000 Euro Sachmittelbudget). Eine Kostenbeteiligung des Trägers ist Voraussetzung.

c) Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Die stärkere Beteiligung der ortsansässigen Betriebe an der Ausgestaltung und Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten wäre wünschenswert. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit Giengener Unternehmen bietet die Stadt Giengen den Betrieben Belegplätze an. Weiter sollen die Unternehmen jährlich mit Informationsmaterial aktiv zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Angebote der Träger informiert werden.

d) Erhöhung des Personalschlüssels

Der Mindestpersonalschlüssel aller Kindertageseinrichtungen wurde mit dieser Fortschreibung der Bedarfsplanung um 0,5 Vollzeitäquivalente pro Einrichtung in Abhängigkeit der Haushaltslage erweitert, um einerseits nicht planbare Personalausfälle zu decken und somit den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten und andererseits ein klares weiteres Qualitätsmerkmal zu setzen. Die Beteiligung der Stadt an der Aufstockung bewegt sich innerhalb des Abmangels. Somit wird die Stelle seitens der Stadt nicht zu 100 % finanziert. Diese Maßnahme unterliegt einer Evaluation von zwei Jahren.

e) Frühdienst/Spätdienst

Eine Betreuungsmöglichkeit, welche Kinder ab 7 Uhr und bei ausreichendem Bedarf bis 17 Uhr betreut, soll in einer Einrichtung geschaffen werden. Dies wurde in der Einrichtung des Trägers Konzept-e (Kinderhaus Brenzbären) eingerichtet.

f) Zentrale Vormerkung

Zur Anmeldung des Kindergartens wurde die zentrale Vormerkung über Kita-Data-Webhouse eingeführt. Seit 2020 wird hierfür 0,3 VZÄ in der Verwaltung zusätzlich gewährt, um die Anfragen der Träger, Eltern und Leitungen zu bearbeiten.

Die Absätze c) bis f) werden mit dieser Bedarfsplanung bereits umgesetzt.



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Betreuungsformen im Kindergartenalter.....	11
Tabelle 2: Betriebsformen im Kindergartenjahr 2021/2022 (Stichtag 01.03.2022)	13
Tabelle 3: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2021/2022 (Stichtag 01.03.2022).....	14
Tabelle 4: Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Giengen bis 2030	17
Tabelle 5: Mittelfristige Auswirkungen der Bevölkerungszahlen auf die Bedarfsdeckung.....	18
Tabelle 6: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in institutioneller Betreuung und Tagespflege (Stand 01.03.2022)	38
Tabelle 7: Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen (Stand 01.03.2022)	39
Tabelle 8: Entwicklung der Versorgung bis 2025 für Kinder unter 3 Jahren	42
Tabelle 9: Institutionelle Ganztagesangebote für Kinder im Kindergartenalter	43
Tabelle 10: Versorgungsquote bis 2025/2026	43
Tabelle 11: Ausbauschritte der Ganztagesbetreuung bis 2025/2026 für Kinder im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt.....	44
Tabelle 12: Aktueller Bestand der Kernzeitenbetreuung, Stand 04.05.2022	44
Tabelle 13: Ganztagsangebote an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Giengen.....	45
Tabelle 14: Schulstatistik zum 21.10.2021.....	46
Tabelle 15: Berechnungsschlüssel FSJ-Stellen	52
Tabelle 16: Reinigungsstandards	54
Tabelle 17: Regel-, VÖ- und Halbtagsgruppenbeitrag	66
Tabelle 18: GT-Betreuungsbeiträge.....	66
Tabelle 19: Elternbeiträge Altersmischung	66
Tabelle 20: Elternbeiträge Kleinkindbetreuung	66
Tabelle 21: Elternbeiträge Verlässliche Grundschule	67
Tabelle 22: Interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG (2021)	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kindergarteneinzugsbezirke in Giengen (Kernstadt)	12
Abbildung 2: Baumpflanzung im Bürgerwäldle zum Kindergartenabschied 2022.....	16
Abbildung 3: Kinderfest 2018	47
Abbildung 4: Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen (2021)	69
Abbildung 5: Entwicklung der Aufwendungen für Kindergärten 2013 bis 2021	70

Impressum

Bedarfsplanung für Bildung und Betreuung von Kindern 2022 bis 2024

Herausgeber:



Marktstraße 11, 89537 Giengen
www.giengen.de

Redaktion:

Stadt Giengen, Oberbürgermeister und Amt für Bildung und Soziales
Evangelische Kirchengemeinden Giengen
Katholische Kirchengemeinden Giengen
Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V.
Landkreis Heidenheim, Fachbereich Jugend und Familie
Verein für freie Waldorfpädagogik Giengen e. V.
Kind und Beruf gGmbH (Konzept-e Trägernetzwerk)

Mitglieder des Kuratoriums:

Sibylle Bauer (Evangelische Kirchenpflege Giengen)
Gabriele Blomeier (Katholisches Verwaltungszentrum)
Alexandra Carle (Fraktion Unabhängige/GRÜNE)
Franziska Emmerling (Stadt Giengen, Amt für Bildung und Soziales)
Udo Fehrle (SPD-Fraktion)
Alexandra Floruß (Landkreis Heidenheim)
Oberbürgermeister Dieter Henle (Stadt Giengen, 1. Vorsitzender Kuratorium)
Karin Keller (Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V.)
Sandra Komorek (Stadt Giengen, Amt für Bildung und Soziales)
Maria Konold-Pauli (CDU-Wählerblock)
Pfarrer Dr. Joachim Kummer (Evangelische Kirchengemeinde Giengen, 2. Vorsitzender Kuratorium)
Werner Meyer (Gemeinschaft freier Fachberater für Pädagogen und Träger in Waldorf-Kindertageseinrichtungen)
Pfarrer Mathias Michaelis (Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist)
Sabine Neugebauer (Verein für Freie Waldorfpädagogik Giengen e. V.)
Barbara Schmieder (element-i)
Simone Stana (element-i)

Satz und Gestaltung:

Stadt Giengen an der Brenz

1. Auflage